

## **Handlungsempfehlung**

**Prozessbeschreibungen für die  
Tätigkeit der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden  
vor dem Hintergrund der Qualitätsentwicklung und -sicherung**

beschlossen auf der 130. Arbeitstagung  
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter  
vom 28. bis 30. April 2021

## **Inhalt**

- 1. Einleitung**
- 2. Hinweise zur Systematik**
  - 2.1. Darstellung der Kern- und Teilprozesse
  - 2.2. Inhalt und Verständnis der Kern- und Teilprozesse
  - 2.3. Legende
- 3. Kernprozess:  
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 Abs. 1 – 5 SGB VIII**
- 4. Kernprozess:  
Erteilung von Auflagen gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII**
- 5. Kernprozess:  
Rücknahme oder Widerruf gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII**
- 6. Kernprozess:  
Örtliche Prüfung gemäß § 46 SGB VIII**
- 7. Kernprozess:  
Meldung der Betriebsaufnahme gemäß § 47 S. 1 Nr. 1 SGB VIII**
- 8. Kernprozess:  
Meldungen von Ereignissen und Entwicklungen gemäß § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII und Meldungen / Beschwerden durch Dritte**
- 9. Kernprozess:  
Meldungen der bevorstehenden Betriebsschließung gemäß § 47 S. 1 Nr. 3 SGB VIII**
- 10. Kernprozess:  
Meldungen gemäß § 47 S. 2 SGB VIII**
- 11. Kernprozess:  
Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII**
- 12. Kernprozess:  
Verhängung eines Bußgeldes gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 2, 3 SGB VIII**
- 13. Mitglieder der Arbeitsgruppe „Betriebserlaubnis / HzE“ zur Erarbeitung der vorliegenden Handlungsempfehlung**

## 1. Einleitung

Die vorliegende Handlungsempfehlung leistet mit der Beschreibung von Kernprozessen einen wichtigen Beitrag zur Schaffung übergreifender Qualitätsstandards im Tätigkeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden gemäß §§ 79, 79a SGB VIII.

Die Kernprozesse beschreiben die Aufgaben der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII<sup>1</sup> und beziehen sich auf Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Inobhutnahme und sonstige Wohnformen. Sie sind in Teilprozesse gegliedert, die die einzelnen zugehörigen Tätigkeiten benennen. Grundlage bilden hierbei die Standards des Kinder- und Jugendhilferechts sowie anerkannte fachliche Empfehlungen und Vollzugshinweise, wie die der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

Die Handlungsempfehlung verfolgt die Zielsetzung übergreifender Qualitätsstandards im Tätigkeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden hinsichtlich der Gewährleistung

- eines einheitlichen Verwaltungshandelns,
- von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des Verwaltungshandelns,
- des Datenschutzes,
- der Anwendung fachlicher Vorgaben,
- eines verbindlichen Wissensmanagements, bspw. im Kontext der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Darüber hinaus bildet die Empfehlung eine Grundlage für fachliche Diskussionen über die erforderliche Anwendung, Überprüfung und Weiterentwicklung qualitativer Standards im Aufgabenbereich der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden.

Im Hinblick auf Transparenz, Überprüfbarkeit und steuerungsbezogene Erfahrungswerte aus anderen Arbeitsbereichen orientiert sich das zugrunde gelegte Konzept der Kern- und Teilprozesse bewusst an Modellen und Verfahren aus der Organisationslehre. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist dabei, die Arbeitsvorgänge in Teilbereiche zu zerlegen, um einzelne Schritte organisatorisch erfassen zu können.

Der vorliegenden Empfehlung liegt die Systematik des Projekts „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern – PeB“ zugrunde. Dieses wurde im Jahr 2009 vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt gemeinsam mit dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (INSO) und unter Beteiligung des Bayerischen Landkreistags initiiert und seither stetig fortentwickelt. Bis heute hat sich PeB weit über die Landesgrenzen Bayerns hinaus verbreitet und ist in einer Vielzahl der Jugendämter im Bundesgebiet als Instrument der Qualitätsentwicklung und -sicherung etabliert. In Abgrenzung zu den PeB-Prozessen für die örtlichen Träger der

---

<sup>1</sup> Die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden sind in einigen Bundesländern für darüber hinaus gehende Aufgaben zuständig. Diese sind in der vorliegenden Handlungsempfehlung nicht erfasst.


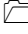

## Einleitung

öffentlichen Jugendhilfe ist eine quantitative und qualitative Bewertung des Aufgabenspektrums der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden in der vorliegenden Handlungsempfehlung nicht intendiert.

## 2. Hinweise zur Systematik

### 2.1 Darstellung der Kern- und Teilprozesse

Die Kernprozesse sind nachfolgend alle in gleicher Weise dargestellt: Das einleitende Ablaufdiagramm gibt einen Überblick über die Teilprozesse, die den Kernprozess bilden. Danach folgt die eigentliche Prozessbeschreibung, die einen detaillierten Einblick in die Arbeitsschritte verschafft. Anschließend werden die wesentlichen Rechtsvorschriften im Wortlaut zitiert.

<b>Teilprozess X</b>	<b>Bezeichnung</b> Soweit nach einer Entscheidungsraute alternative Teilprozesse folgen, wird an die Ziffer ein kleiner Buchstabe angefügt.
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Beschreibung der Ziele, die mit dem Teilprozess erreicht werden sollen.
<b>Aktivitäten</b>	Auflistung der wesentlichen Aktivitäten, Tätigkeiten, Benennung wichtiger Handlungsoptionen.
<b>Prozessbeteiligte</b>	Auflistung der am Prozess unmittelbar beteiligten Personen, Funktionen und Institutionen.
<b>Schnittstellen</b>	Auflistung der am Prozess mittelbar beteiligten Personen, Funktionen und Institutionen, und zwar solche, bei denen durch den Teilprozess eigene Prozesse / Aktivitäten ausgelöst werden, deren Ergebnis im weiteren Fortgang des Teil- oder Kernprozesses benötigt wird oder an die der Anfragende weiter vermittelt wird.
<b>Instrumente / Dokumente</b>	Auflistung aller für den Prozess zu nutzenden Dokumente und Instrumente, einschließlich Verweise auf die EDV-Erfassung.  <u>Verwendete Symbole:</u>  = Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen  = Vorgang / Akte  = Dokumente, Schriftstücke, Listen, Merkblätter etc.
<b>Anmerkungen</b>	Hinweise und Kommentare.

## 2.2 Inhalt und Verständnis der Kern- und Teilprozesse

### Kernprozesse:

- Für die Aufgaben gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII, die die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden erbringen, wird je ein eigener Kernprozess beschrieben.
- Die Kernprozesse sind in der Reihenfolge der Rechtsvorschriften des SGB VIII aufgeführt und nummeriert.
- Die Kernprozesse orientieren sich an den Vorgaben des SGB VIII.
- Die Kernprozesse setzen sich aus mehreren Teilprozessen zusammen. Die Teilprozesse bestehen aus einem Bündel von Aktivitäten, die zu einem (Zwischen-)Ergebnis führen, das eine neue Entscheidung ermöglicht bzw. erfordert.

### Teilprozesse:

- Die Teilprozesse sind durchnummeriert. Sofern unterschiedliche Teilprozesse alternativ stattfinden können, wird der Ziffer ein kleiner Buchstabe beigefügt.
- Die Teilprozesse orientieren sich an den Vorgaben des SGB VIII, anerkannten fachlichen Empfehlungen und Vollzugshinweisen und berücksichtigen vorherrschende Ablaufprozesse in den Betriebserlaubnis erteilenden Behörden.
- Länderspezifische Vorgaben sind darüber hinaus zu beachten.
- Die Teilprozesse beschreiben die zuzuordnenden Tätigkeiten, um diese Arbeitsprozesse auch unter detaillierter Berücksichtigung rechtlicher Verpflichtungen zuverlässig zu gestalten.
- Die Teilprozesse bilden einen **idealtypischen Ablauf** ab:  
Die Reihenfolge der einzelnen Aktivitäten in den jeweiligen Teilprozessen kann daher in der Praxis variieren, ebenso sind parallele Prozessabläufe möglich. Desgleichen ist es möglich, dass hinsichtlich eines Anfragenden bzw. Trägers
  - mehrere Kernprozesse bzw. Teilprozesse mehrerer Kernprozesse parallel laufen,
  - Wechsel von einem Kernprozess in einen anderen Kernprozess erfolgen,
  - Wechsel aus einem Kernprozess in einen fortgeschrittenen Teilprozess eines anderen Kernprozesses erfolgen – und es somit zum direkten Einstieg inmitten eines Kernprozesses kommt,
  - es zur Wiederholung von Teilprozessen bzw. einzelner Aktivitäten aus den Teilprozessen kommt.

**Die Prozessbeschreibungen beinhalten bei „Aktivitäten“, „Prozessbeteiligten“, „Schnittstellen“ und „Instrumente / Dokumente“ Ausführungen, welche sowohl länderspezifische Regelungen als auch unterschiedliche Fallkonstellationen berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sind nicht in jedem Fall alle aufgeführten Inhalte umzusetzen.**

## 2.3 Legende

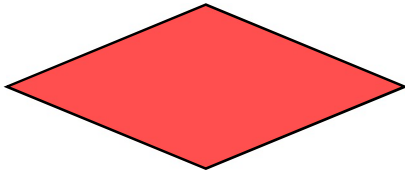
Zur Darstellung des Ablaufs sind nachfolgende Symbole genutzt:



Auslösendes Ereignis: Es passiert etwas (ohne Aktivität der Prozessverantwortlichen).



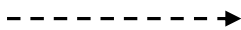
Teilprozess: Bündel von Tätigkeiten mit einem (Zwischen-)Ergebnis.



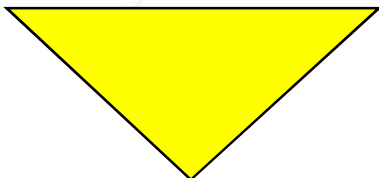
Entscheidung (Verzweigung) im Prozessverlauf: Es folgen mindestens zwei Alternativen (Pfeile).



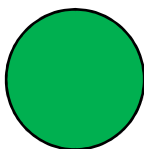
Verknüpfung von Schritten: Entscheidung, Teilprozesse und Schnittstellen.



Rückkehr in einen vorherigen Teilprozess.

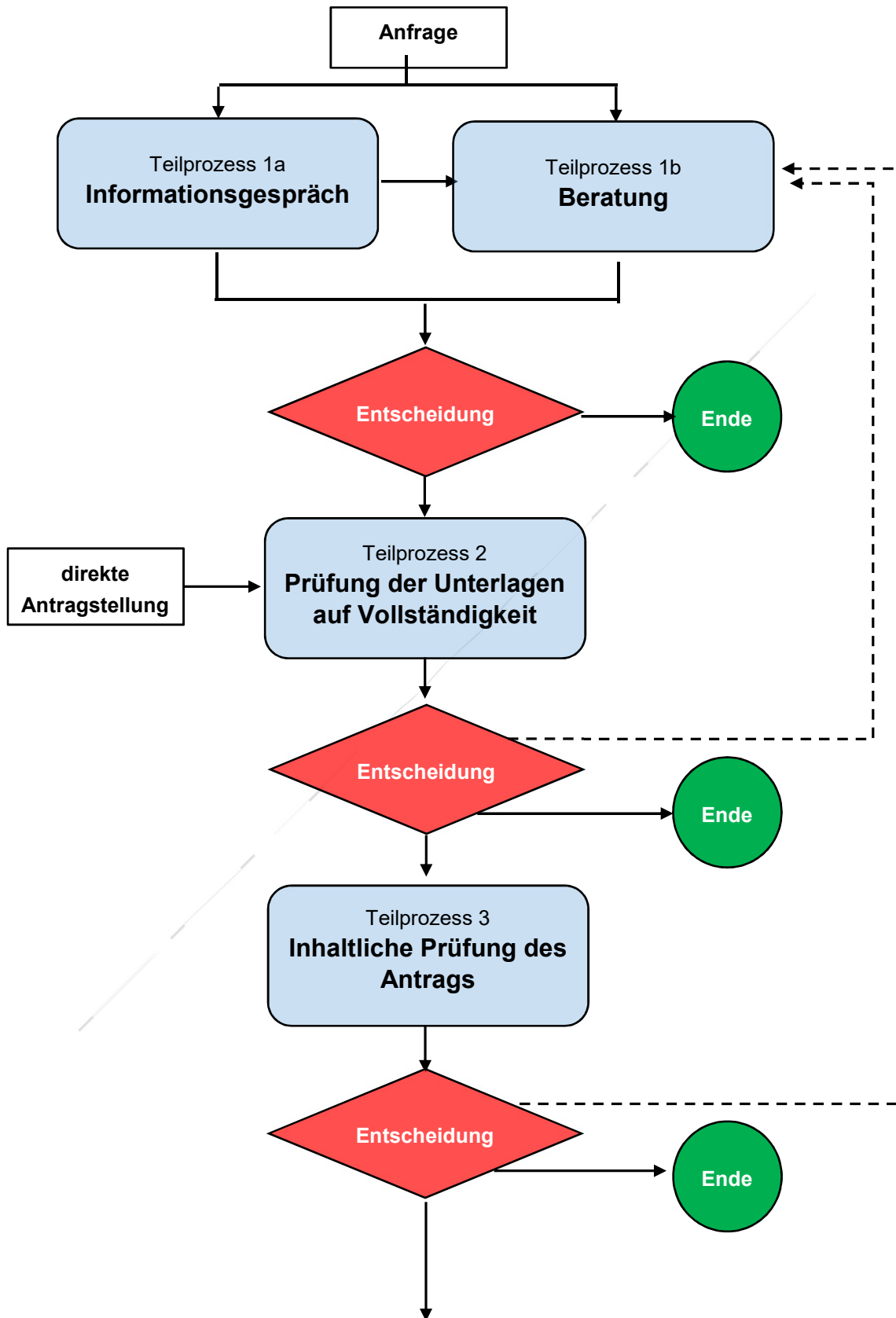


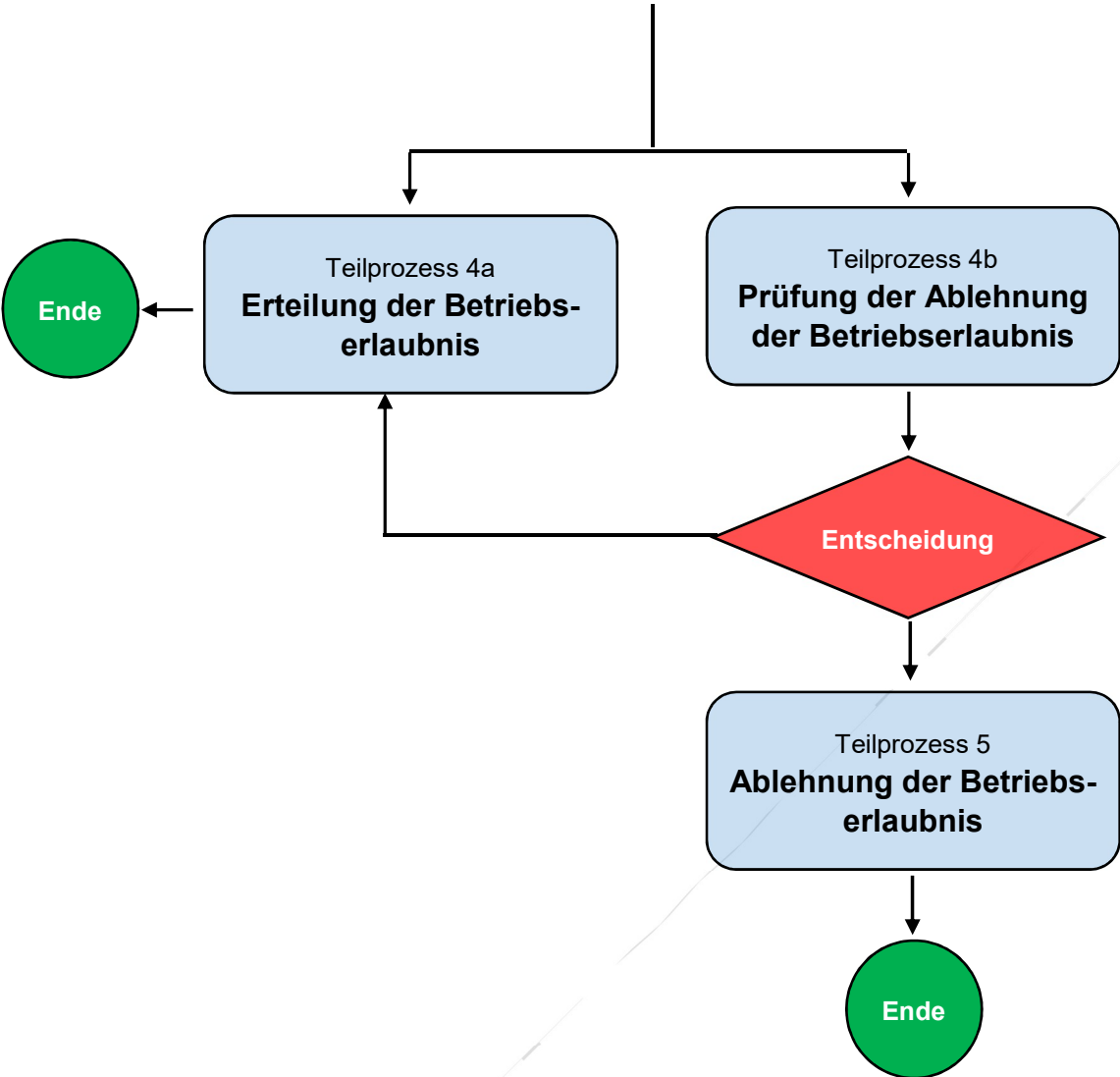
Schnittstelle zu einem anderen Kernprozess.



Ende einer Prozesskette durch Handeln der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde und / oder des Antragstellers bzw. Trägers.

3. Kernprozess: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 Abs. 1 – 5 SGB VIII





<b>Teilprozess 1a</b>	<b>Informationsgespräch</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Anfragende sind über die grundlegenden Anforderungen des Betriebserlaubnisverfahrens informiert.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.</li> <li>• Zur Verfügung stellen von Arbeitshilfen, Empfehlungen und Antragsunterlagen zum Verfahren.</li> <li>• Erläuterung der Rechtsgrundlagen.</li> <li>• Informationen über das Betriebserlaubnisverfahren.</li> <li>• Beratung zur Eignung der geplanten Standorte oder Räumlichkeiten.</li> <li>• Erstberatung zum geplanten Angebot.</li> <li>• Anforderung eines Konzeptentwurfs.</li> <li>• Informationen über weitere zuständige Stellen.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfragende</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📄 Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li>📄 Antragsunterlagen</li> <li>📄 Aktenvermerk</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

<b>Teilprozess 1b</b>	<b>Beratung</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Der Anfragende ist über die Anforderungen bezüglich seines konkreten Angebots und der Trägerpflichten beraten.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit.</li> <li>• Sichtung und Bewertung der Konzeptidee / des Konzeptentwurfs / des Konzeptes auf grundsätzliche Umsetzbarkeit.</li> <li>• Organisation und Durchführung des Beratungsgesprächs.</li> <li>• Vereinbarung mit dem Anfragenden über die noch einzureichenden Unterlagen und erforderlichen konzeptionellen Anpassungen.</li> <li>• Hinweis an Anfragenden zu weiter gehenden Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften.</li> <li>• In Einzelfällen: Beratung / Reflexion mit Kolleginnen und Kollegen.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfragende</li> <li>• in Einzelfällen: Kolleginnen / Kollegen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde</li> <li>• Spitzenverband</li> <li>• weitere Beteiligte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• örtlich zuständige Bauaufsicht</li> <li>• örtlich zuständiger Brandschutz</li> <li>• örtlich zuständiges Gesundheitsamt</li> <li>• örtlich zuständige Lebensmittelaufsicht</li> <li>• offerungspezifische Fachstellen</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📄 Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li>📄 Antragsunterlagen</li> <li>📄 Aktenvermerk</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	Im Verlauf des Kernprozesses „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“ kann der Anfragende zum Antragsteller und Träger werden.

<b>Teilprozess 2</b>	<b>Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des Antrags auf Betriebserlaubnis liegen vollständig vor.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.</li> <li>• Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit.</li> <li>• Nachfrage beim Antragsteller.</li> <li>• Nachforderung von Angaben / Unterlagen beim Antragsteller.</li> <li>• Hinweis an den Antragsteller zu weiter gehenden Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften.</li> <li>• Anlegen des Vorgangs und Dokumentation.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsteller</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📄 Antragsformular Betriebserlaubnis</li> <li>📄 länderspezifische Formulare, Vordrucke</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

<b>Teilprozess 3</b>	<b>Inhaltliche Prüfung des Antrags</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Es ist festgestellt, dass das geplante Angebot die gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 SGB VIII erfüllt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, inwiefern die konzeptionellen Angaben vollständig, inhaltlich schlüssig sowie rechtskonform sind. Hierzu insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Angaben zur Zielgruppe,</li> <li>➤ Angaben zur fachlichen Ausrichtung der Einrichtung,</li> <li>➤ Angaben zur personellen Ausstattung,</li> <li>➤ Angaben zur räumlichen Ausstattung,</li> <li>➤ Angaben zu Partizipation und Beschwerdemanagement,</li> <li>➤ Angaben zum Kinderschutz,</li> <li>➤ Angaben zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.</li> </ul> </li> <li>• Prüfung, ob die räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind; i. d. R. Vor-Ort-Prüfung der Räumlichkeiten.</li> <li>• Prüfung, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung gegeben sind.</li> <li>• Prüfung, ob die personellen Voraussetzungen vorliegen und das Personal geeignet ist (Einzelfallprüfung).</li> <li>• Nachfrage beim Antragsteller.</li> <li>• Nachforderung von Angaben / Unterlagen beim Antragsteller.</li> <li>• Abstimmung mit Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Bauaufsicht).</li> <li>• Einbindung des örtlich zuständigen Jugendamts bzw. des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers.</li> <li>• In Einzelfällen: Beratung mit Kolleginnen / Kollegen / Vorgesetzten.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsteller</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• in Einzelfällen: weitere Kolleginnen / Kollegen der Betriebserlaubnis erteilende Behörde und / oder Vorgesetzte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• örtlich zuständige Bauaufsicht</li> <li>• örtlich zuständiger Brandschutz</li> <li>• örtlich zuständiges Gesundheitsamt</li> <li>• örtlich zuständige Lebensmittelaufsicht</li> <li>• Aufsicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß Landesrecht</li> <li>• weitere Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>

<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📄 Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li>📁 Vorgang / Akte</li> <li>📄 Prüfbogen „Anforderungen Betriebserlaubnis“</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

<b>Teilprozess 4a</b>	<b>Erteilung der Betriebserlaubnis</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Die Betriebserlaubnis für das beantragte Angebot ist erteilt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellen der Betriebserlaubnis.</li> <li>• Erteilung von Auflagen.</li> <li>• Versenden der Betriebserlaubnis an den Träger.</li> <li>• Übersendung einer Kopie der erteilten Betriebserlaubnis an weitere Beteiligte.</li> <li>• Dokumentation der Erteilung der Betriebserlaubnis.</li> <li>• Im Falle von Auflagen und / oder Nebenbestimmungen: Wiedervorlage.</li> <li>• In Einzelfällen: Information der / des Vorgesetzten</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• In Einzelfällen: Vorgesetzte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• weitere Beteiligte</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Vorgang / Akte</li> <li>📄 Betriebserlaubnisbescheid</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

<b>Teilprozess 4b</b>	<b>Prüfung der Ablehnung des Antrags auf Betriebs- erlaubnis</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Die Prüfung der Ablehnung des Antrags auf Betriebserlaubnis ist abgeschlossen.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung der / des Vorgesetzten in den Entscheidungsprozess.</li> <li>• Einbindung weiterer interner Stellen.</li> <li>• (Schriftl.) Anhörung des Trägers gem. § 24 SGB X mit Fristsetzung (i. d. R. nicht unter zwei Wochen).</li> <li>• Erneute Einschätzung des Sachverhalts nach Rückmeldung durch den Träger.</li> <li>• <u>Juristische</u> und fachliche abschließende Abwägung zur Ablehnung des Antrags.</li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses der Bewertung.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• Juristinnen / Juristen</li> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Spitzenverband</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Vorgang / Akte</li> <li>📄 Anhörungsschreiben</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

<b>Teilprozess 5</b>	<b>Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Betriebs- erlaubnis</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Der Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ist abgelehnt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung mit Vorgesetzter/m sowie Juristinnen / Juristen.</li> <li>• Erstellen des Ablehnungsbescheids.</li> <li>• Versenden des Ablehnungsbescheids an den Träger.</li> <li>• Übersendung einer Kopie des Ablehnungsbescheids an weitere Beteiligte.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• Juristinnen / Juristen</li> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Spitzenverband</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Vorgang / Akte</li> <li>📄 Ablehnungsbescheid</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

## **Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**

### § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist i. d. R. anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

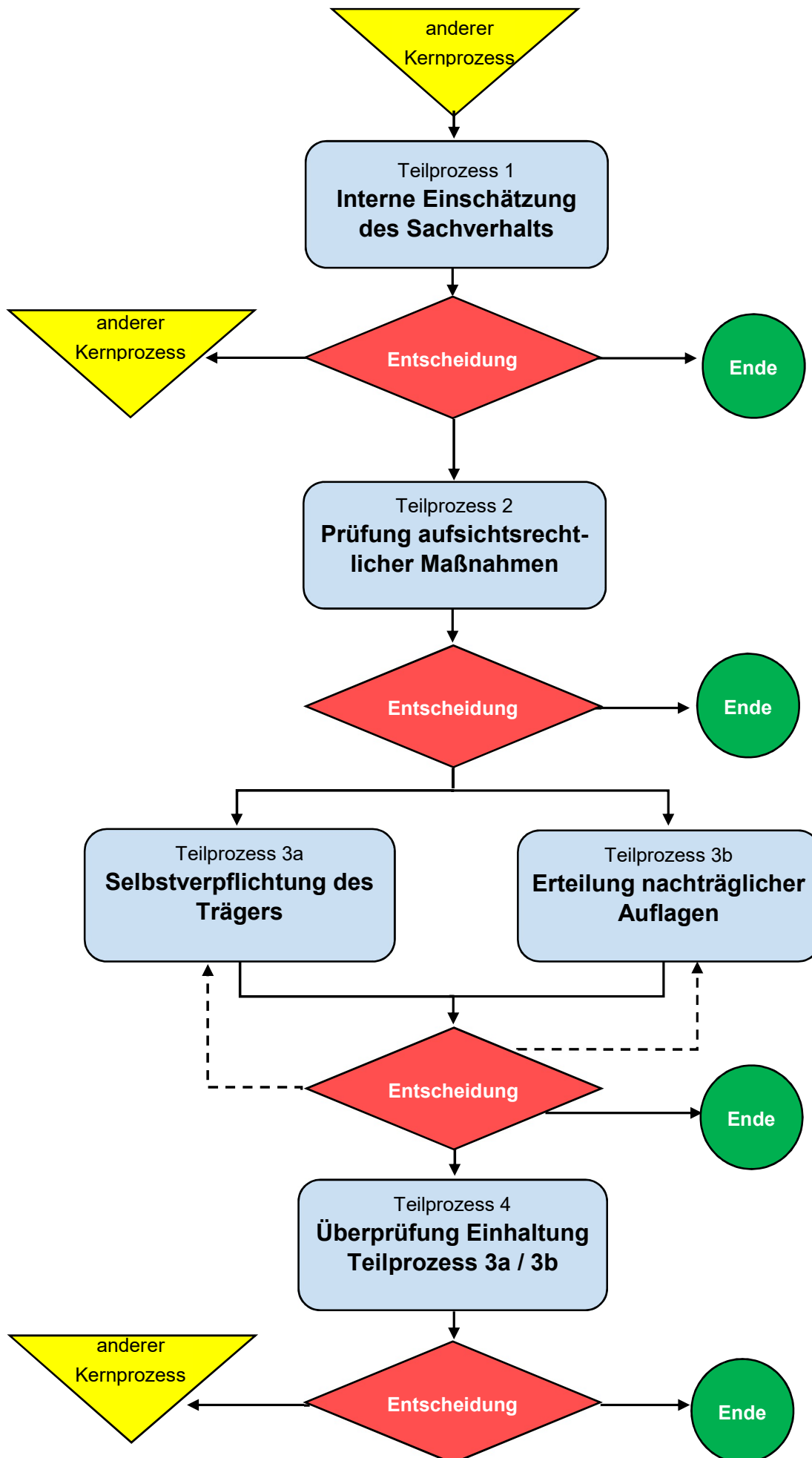
(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag




1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

4. Kernprozess: Erteilung von Auflagen gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII







<b>Teilprozess 1</b>	<b>Interne Einschätzung des Sachverhalts</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Die vorliegenden Informationen, die sich aus der Beratung bzw. örtlichen Prüfung ergeben haben, sind bezüglich der Erteilung nachträglicher Auflagen bewertet worden.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachverhaltsdarstellung der bisherigen Ergebnisse und Darstellung der objektivierbaren Mängel, die bislang durch den Träger nicht abgestellt wurden. Wichtig ist hierbei die Gesamtschau <u>aller</u> vorliegenden Informationen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung noch zu prüfender Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass das Wohl der Kinder / Jugendlichen in der Einrichtung nicht gesichert ist.</li> <li>○ Prüfung, welche Mängel vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Wohl der Kinder / Jugendlichen in der Einrichtung nicht gesichert ist bzw. Beeinträchtigungen drohen <b>und</b> der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, diese abzustellen. Wichtig sind hierbei die Herausstellung der Gefährdungsaspekte und die Subsumtion unter die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen.</li> <li>○ Prüfung, ob eine besondere Dringlichkeit – rechtlich und tatsächlich – vorliegt, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht.</li> </ul> </li> <li>• Austausch mit dem örtlich zuständigen Jugendamt bzw. dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.</li> <li>• Verpflichtende Beratung mit Kolleginnen / Kollegen und Vorgesetzten.</li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses der internen Beratung.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kolleginnen / Kollegen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde bzw. Vorgesetzte</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Aktenvermerk</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--




<b>Teilprozess 2</b>	<b>Prüfung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Es ist geklärt, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, zur Abwendung der drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder / Jugendlichen geeignet und erforderlich sind.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung der / des Vorgesetzten in den Entscheidungsprozess.</li> <li>• Einbindung weiterer interner Stellen.</li> <li>• Klärung, ob Gründe vorliegen, aufgrund derer von der Anhörung gemäß § 24 SGB X abgesehen werden kann:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ sofortiger Vollzug, ansonsten</li> <li>○ Anhörung des Trägers gemäß § 24 SGB X mit Fristsetzung (i. d. R. nicht unter zwei Wochen).</li> </ul> </li> <li>• Prüfen, ob durch eine Selbstverpflichtung des Trägers die drohende Beeinträchtigung bzw. Gefährdung abgewendet werden kann.</li> <li>• Erneute Einschätzung des Sachverhalts nach Rückmeldung durch den Träger.</li> <li>• Klärung, ob eine Beteiligung des für die Entgeltvereinbarungen zuständigen Jugendamts bzw. des zuständigen Sozialhilfeträgers erforderlich ist.</li> <li>• <u>Juristische</u> und fachliche Abwägung der geeigneten Maßnahmen, die zur Abwendung der drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder / Jugendlichen erforderlich sind.</li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses der Bewertung.</li> <li>• Information an das örtlich zuständige Jugendamt bzw. den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• Juristinnen / Juristen</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📄 Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li>📁 Vorgang / Akte</li> <li>📄 Aktenvermerk</li> <li>📄 Anhörungsschreiben</li> </ul>

<b>Anmerkungen</b>	<u>Wichtig:</u> Ergebnis der Anhörung gemäß § 24 SGB X und der damit verbundenen Prüfung kann sein, dass weder eine Selbstverpflichtung noch Auflagen / Verfügungen erforderlich sind.
--------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Teilprozess 3a</b>	<b>Selbstverpflichtung des Trägers</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Der Träger hat sich verpflichtet, die vereinbarten Maßnahmen für die Beseitigung einer eingetretenen Beeinträchtigung oder Gefährdung bzw. die Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder / Jugendlichen in der Einrichtung umgehend umzusetzen.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung der / des Vorgesetzten in den Entscheidungsprozess.</li> <li>• Einbindung weiterer interner Stellen.</li> <li>• Anforderung und Prüfung einer schriftlichen Selbstverpflichtung des Trägers.             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Maßnahme/n ist / sind zum Schutz der Kinder und Jugendlichen geeignet.</li> </ul> </li> <li>• Information über die Selbstverpflichtung an das örtlich zuständige Jugendamt bzw. an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.</li> <li>• Information über die Selbstverpflichtung an die fallzuständigen Jugendämter bzw. Sozialhilfeträger, wenn der Träger dieses nicht selbst übernimmt.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• fallzuständiges Jugendamt bzw. fallzuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Aktenvermerk</li> <li> Selbstverpflichtungserklärung des Trägers</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<u>Wichtig:</u> Bei Vorliegen einer Selbstverpflichtungserklärung entfallen Auflagen bzw. Verfügungen.

<b>Teilprozess 3b</b>	<b>Erteilung nachträglicher Auflagen (Erstellung eines Auflagenbescheides / behördliche Verfügung)</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Auflagen zur Beseitigung einer eingetretenen Beeinträchtigung oder Gefährdung bzw. Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder / Jugendlichen in der Einrichtung sind erteilt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung der / des Vorgesetzten in den Entscheidungsprozess.</li> <li>• Einbindung von Juristinnen / Juristen.</li> <li>• Einbindung weiterer interner Stellen.</li> <li>• Erstellen des Auflagenbescheides bzw. der Verfügung.             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die behördliche Auflage / Verfügung ist zur Beseitigung der Gefährdung erforderlich, geeignet und stellt das mildeste Mittel dar.</li> <li>○ Falls die behördliche Auflage / Verfügung den Träger zu einem aktiven Handeln bzw. Unterlassen auffordert, erfolgt ggf. eine Fristsetzung.</li> <li>○ Androhung eines Zwangsgelds gemäß §§ 11, 13 VwVG für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die behördliche Auflage / Verfügung.</li> </ul> </li> <li>• Information über die erteilte Auflage / Verfügung an das örtlich zuständige Jugendamt bzw. den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.</li> <li>• Information über die erteilte Auflage / Verfügung an die fallzuständigen Jugendämter bzw. Sozialhilfeträger, wenn der Träger dieses nicht selbst übernimmt.</li> <li>• Information an Behörden nach anderen Rechtsvorschriften.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• Juristinnen / Juristen</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• fallzuständiges Jugendamt bzw. fallzuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. Bauaufsicht, Gesundheitsamt, Staatsanwaltschaft.</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Aktenvermerk</li> <li> Auflagenbescheid</li> </ul>

<b>Anmerkungen</b>	--
--------------------	----

<b>Teilprozess 4</b>	<b>Überprüfung der Einhaltung der Selbstverpflichtung bzw. der Erfüllung der Auflagen</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Der Träger hat die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung einer eingetretenen Beeinträchtigung oder Gefährdung bzw. Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder / Jugendlichen in der Einrichtung umgesetzt. Der Schutz der Kinder / Jugendlichen in der Einrichtung ist gesichert.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung der / des Vorgesetzten in den Entscheidungsprozess.</li> <li>• Einbindung weiterer interner Stellen.</li> <li>• Überprüfung der vereinbarten / auferlegten Maßnahmen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Vor-Ort-Überprüfung;</li> <li>○ Bewertung, ob die <u>tatsächlich durchgeführten</u> Maßnahmen geeignet sind, die drohende Beeinträchtigung / Gefährdung abzuwenden.</li> </ul> </li> <li>• Schriftliche Mitteilung an den Träger über das Ergebnis der Einschätzung.</li> <li>• Information über das Ergebnis der Einschätzung an das örtlich zuständige Jugendamt und den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.</li> <li>• Information über das Ergebnis der Einschätzung an die fallzuständigen Jugendämter bzw. Sozialhilfeträger, wenn der Träger dieses nicht selbst übernimmt.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• fallzuständiges Jugendamt bzw. fallzuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Aktenvermerk</li> </ul>

Kernprozess: Erteilung von Auflagen gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII

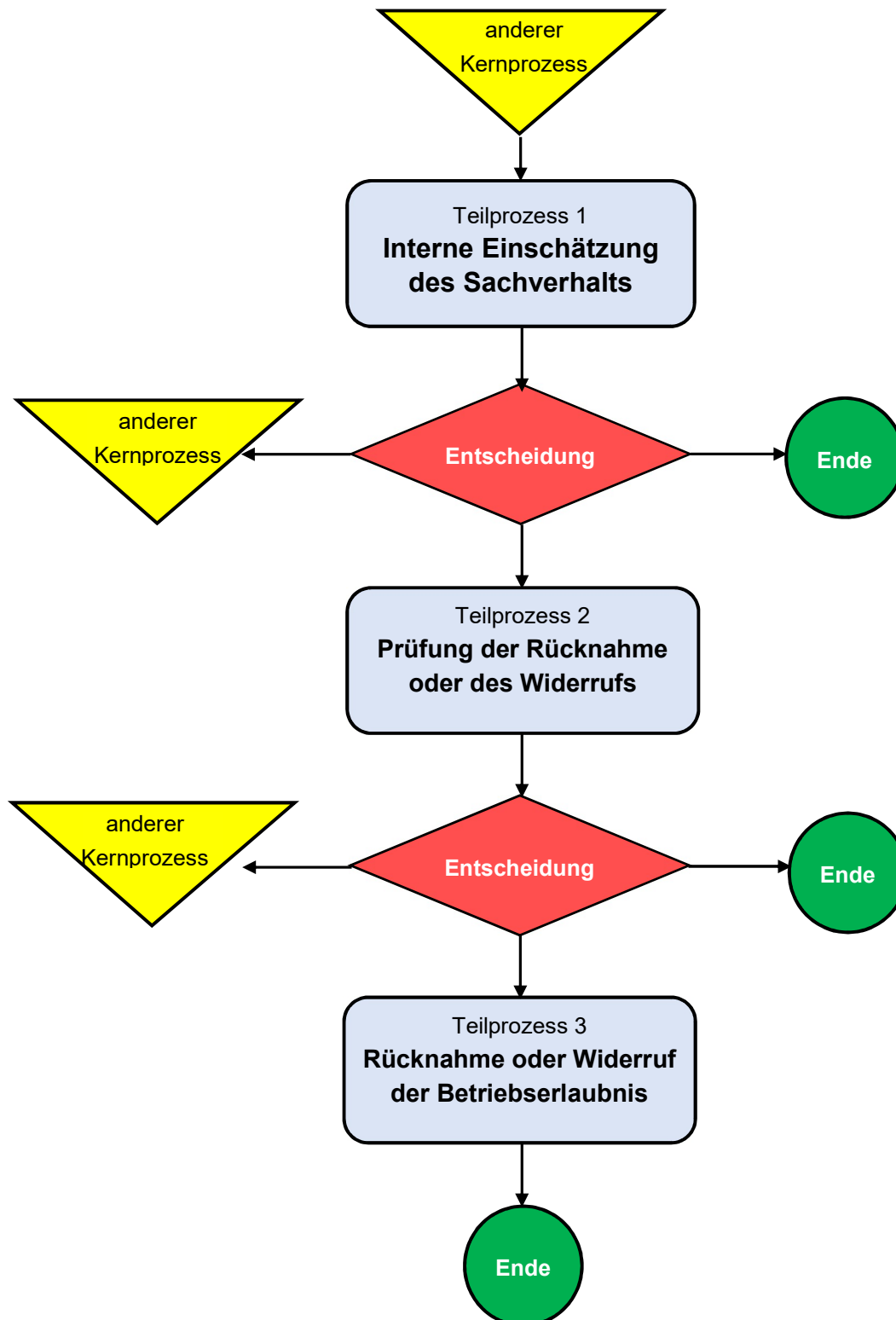
<b>Anmerkungen</b>	--
--------------------	----

## **Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**

### § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

5. Kernprozess: Rücknahme oder Widerruf gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII




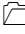


Teilprozess 1	Interne Einschätzung des Sachverhalts
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Die vorliegenden Informationen, die sich aus der / den örtlichen Prüfung/en bzw. bislang erteilten Auflagen ergeben haben, sind bez. des weiteren Vorgehens der Rücknahme oder des Widerrufs der Betriebserlaubnis bewertet.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.</li> <li>• Entscheidung, ob es sich um eine Rücknahme oder einen Widerruf der Betriebserlaubnis handelt.</li> <li>• Sachverhaltsdarstellung der bisherigen Ergebnisse und Darstellung der objektivierbaren Mängel, die bislang durch den Träger nicht abgestellt wurden. Hierzu gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>○ relevante Ergebnisse örtlicher Prüfung/en,</li> <li>○ Prüfung und Bewertung der Einhaltung der vom Träger eingegangenen Selbstverpflichtung und / oder Erfüllung bereits erteilter Auflagen.</li> </ul> </li> <li>• Darstellung noch zu prüfender Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass das Wohl der Kinder / Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist.</li> <li>• Prüfung, welche objektivierbaren Mängel vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Wohl der Kinder / Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist <b>und</b> bei denen der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, diese Mängel abzustellen.</li> <li>• Herausstellung der Gefährdungsaspekte und Subsumtion unter die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen.</li> <li>• Beratung mit Kolleginnen / Kollegen.</li> <li>• Abstimmung mit Vorgesetzten.</li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses der internen Beratung.</li> <li>• Information an das örtlich zuständige Jugendamt bzw. den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kolleginnen / Kollegen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde</li> <li>• Vorgesetzte/r</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📄 Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li>📄 Aktenvermerk</li> </ul>

<b>Anmerkungen</b>	<p>Die Rücknahme gemäß § 45 SGB X kennzeichnet die nachträgliche Aufhebung oder auch Änderung eines bereits bei Erlass <u>rechtswidrigen</u> Verwaltungsaktes.</p> <p>Der Widerruf gemäß §§ 46, 47 SGB X ist die nachträgliche Aufhebung oder auch Änderung eines <u>rechtmäßigen</u> Verwaltungsaktes aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Änderungen.</p>
--------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Teilprozess 2</b>	<b>Prüfung der Rücknahme oder des Widerrufs der Betriebserlaubnis</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	<p>Es ist geklärt, ob die Rücknahme oder der Widerruf der Betriebserlaubnis dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und zur Abwendung der Gefährdung des Wohls von Kindern / Jugendlichen erforderlich ist.</p>
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung mit der / dem Vorgesetzten im Entscheidungsprozess.</li> <li>• Einbindung weiterer interner und / oder externer Stellen.</li> <li>• Klärung, ob Gründe vorliegen, aufgrund derer von der Anhörung gemäß § 24 SGB X abgesehen werden kann:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ sofortiger Vollzug, ansonsten</li> <li>○ Anhörung des Trägers gemäß § 24 SGB X mit Fristsetzung (i. d. R. nicht unter zwei Wochen).</li> </ul> </li> <li>• Erneute Einschätzung des Sachverhalts nach Rückmeldung durch den Träger.</li> <li>• <u>Juristische</u> und fachliche Abwägung, ob die Rücknahme oder der Widerruf der Betriebserlaubnis zur Abwendung der Gefährdung des Wohls von Kindern / Jugendlichen erforderlich ist.             <p><u>Hierzu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Welche <u>objektiv feststellbaren Tatsachen</u> liegen bez. einer Kindeswohlgefährdung vor?</li> <li>○ Ist der Träger nicht bereit und nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden?</li> </ul> </li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses der Bewertung.</li> <li>• Information an das örtlich zuständige Jugendamt bzw. an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.</li> <li>• Information an die fallzuständigen Jugendämter und / oder Sozialhilfeträger.</li> </ul>

<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• Juristinnen / Juristen</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• fallzuständiges Jugendamt bzw. Sozialhilfeträger</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. zuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📄 Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li>📁 Vorgang / Akte</li> <li>📄 Aktenvermerk</li> <li>📄 Anhörungsschreiben</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<p><u>Wichtig:</u> Ergebnis der Anhörung gemäß § 24 SGB X und der damit verbundenen Prüfung kann sein, dass weder eine Rücknahme noch ein Widerruf erforderlich sind.</p>

<b>Teilprozess 3</b>	<b>Rücknahme oder Widerruf der Betriebserlaubnis</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Die Betriebserlaubnis ist zurückgenommen oder widerrufen. Die fallzuständigen Jugendämter und / oder Sozialhilfeträger sind informiert.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung weiterer interner Stellen.</li> <li>• Abstimmung mit der / dem Vorgesetzten.</li> <li>• Erstellen des Rücknahme- oder Widerrufsbescheides in Abstimmung mit Juristinnen / Juristen.</li> <li>• Information über die Rücknahme oder den Widerruf der Betriebserlaubnis an das örtlich zuständige Jugendamt bzw. an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.</li> <li>• Information über die Rücknahme oder den Widerruf der Betriebserlaubnis an die fallzuständigen Jugendämter bzw. die fallzuständigen Sozialhilfeträger.</li> <li>• Anordnung eines Bußgelds bei Zuwiderhandlung (weiteres Betreiben der Einrichtung).</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• Juristinnen / Juristen</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• fallzuständiges Jugendamt bzw. fallzuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Aktenvermerk</li> <li> Rücknahme- oder Widerrufsbescheid</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<p><u>Wichtig:</u> Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten klären örtlich zuständiges Jugendamt, fallzuständige Jugendämter bzw. fallzuständige Sozialhilfeträger und Betriebserlaubnis erteilende Behörde den Verbleib der Kinder bzw. Jugendlichen nach Schließung der Einrichtung.</p>

Kernprozess: Rücknahme oder Widerruf gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII

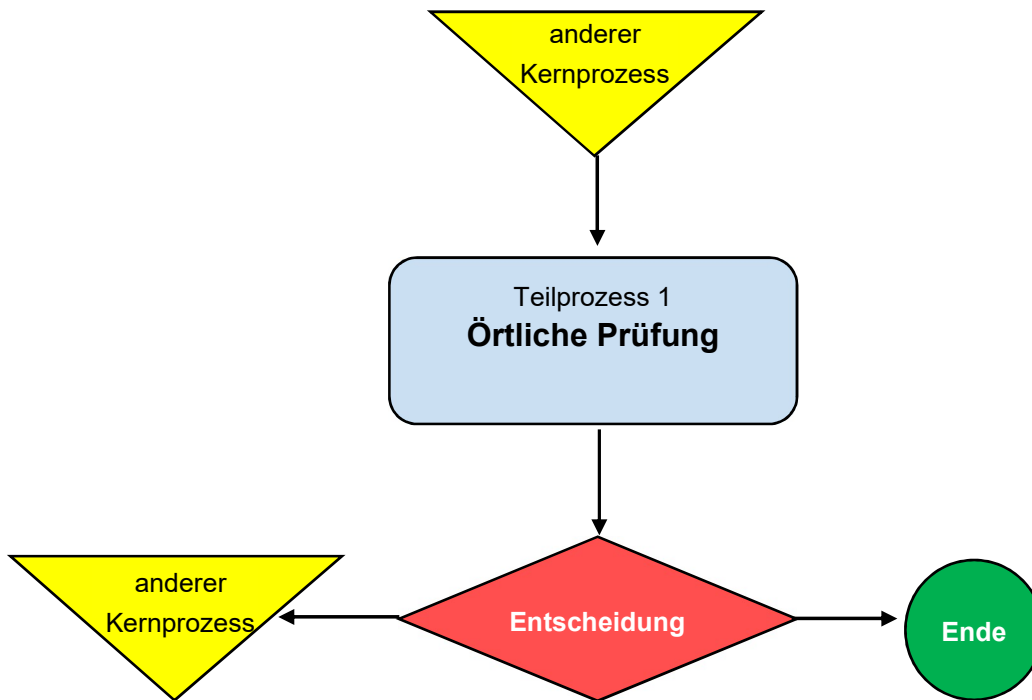
## **Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**

### § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Kernprozess: Örtliche Prüfung gemäß § 46 SGB VIII

6. Kernprozess: Örtliche Prüfung gemäß § 46 SGB VIII



<b>Teilprozess 1</b>	<b>Örtliche Prüfung</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Es ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls geklärt, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelfallprüfung, ob die Voraussetzungen einer örtlichen Prüfung vorliegen.</li> <li>• Vorbereitung der örtlichen Prüfung / Erstellung eines Ablaufplans.</li> <li>• Beteiligung des örtlich zuständigen Jugendamts.</li> <li>• Beteiligung des Spitzenverbands.</li> <li>• Anmeldung der örtlichen Prüfung bei Träger und Einrichtung bzw. unangemeldete Prüfung, wenn es der Einzelfall erfordert.</li> <li>• Im Einzelfall: Beratung mit Kolleginnen / Kollegen und Vorgesetzten.</li> <li>• Mitwirkung weiterer Kolleginnen / Kollegen bei der örtlichen Prüfung.</li> <li>• Vor-Ort-Prüfung nach den Erfordernissen des Einzelfalls, das heißt aufgrund der Tatsachen, die Anlass zur örtlichen Prüfung waren, z. B.             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausstattung und Zustand der Einrichtung,</li> <li>○ personelle Ausstattung mit geeigneten Kräften,</li> <li>○ geeignete Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen,</li> <li>○ Belegung, Zielgruppe.</li> </ul> </li> <li>• Gespräche mit Kindern / Jugendlichen / Beschäftigten.</li> <li>• Einsicht in Dokumente und Besichtigung der Räumlichkeiten.</li> <li>• Beteiligung der Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften.</li> <li>• Beratung des Trägers.</li> <li>• Vereinbarung / Absprache mit dem Träger über zu beseitigende Mängel, Folgetermine und Fristen.</li> <li>• Dokumentation</li> <li>• Schreiben mit Ergebnissen der örtlichen Prüfung an den Träger sowie weitere Beteiligte.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• Spitzenverband</li> <li>• in Einzelfällen: Vorgesetzte und / oder Kolleginnen / Kollegen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde</li> <li>• örtliches Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Aufsicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß Landesrecht</li> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>

Kernprozess: Örtliche Prüfung gemäß § 46 SGB VIII

<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• fallzuständiges Jugendamt bzw. fallzuständiger Sozialhilfeträger</li><li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li></ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>📄 Leitfaden</li><li>📁 Vorgang / Akte</li><li>📄 Aktenvermerk</li><li>📄 Protokoll</li><li>📄 Ablaufplan</li><li>📄 Schreiben an den Träger</li></ul>
<b>Anmerkungen</b>	<p><u>Wichtig:</u> Der Kernprozess „Örtliche Prüfung gemäß § 46 SGB VIII“ ist stets in Verbindung mit anderen Kernprozessen zu sehen. Mit einer örtlichen Prüfung gemäß § 46 SGB VIII geht regelhaft eine Beratung des Trägers einher.</p>

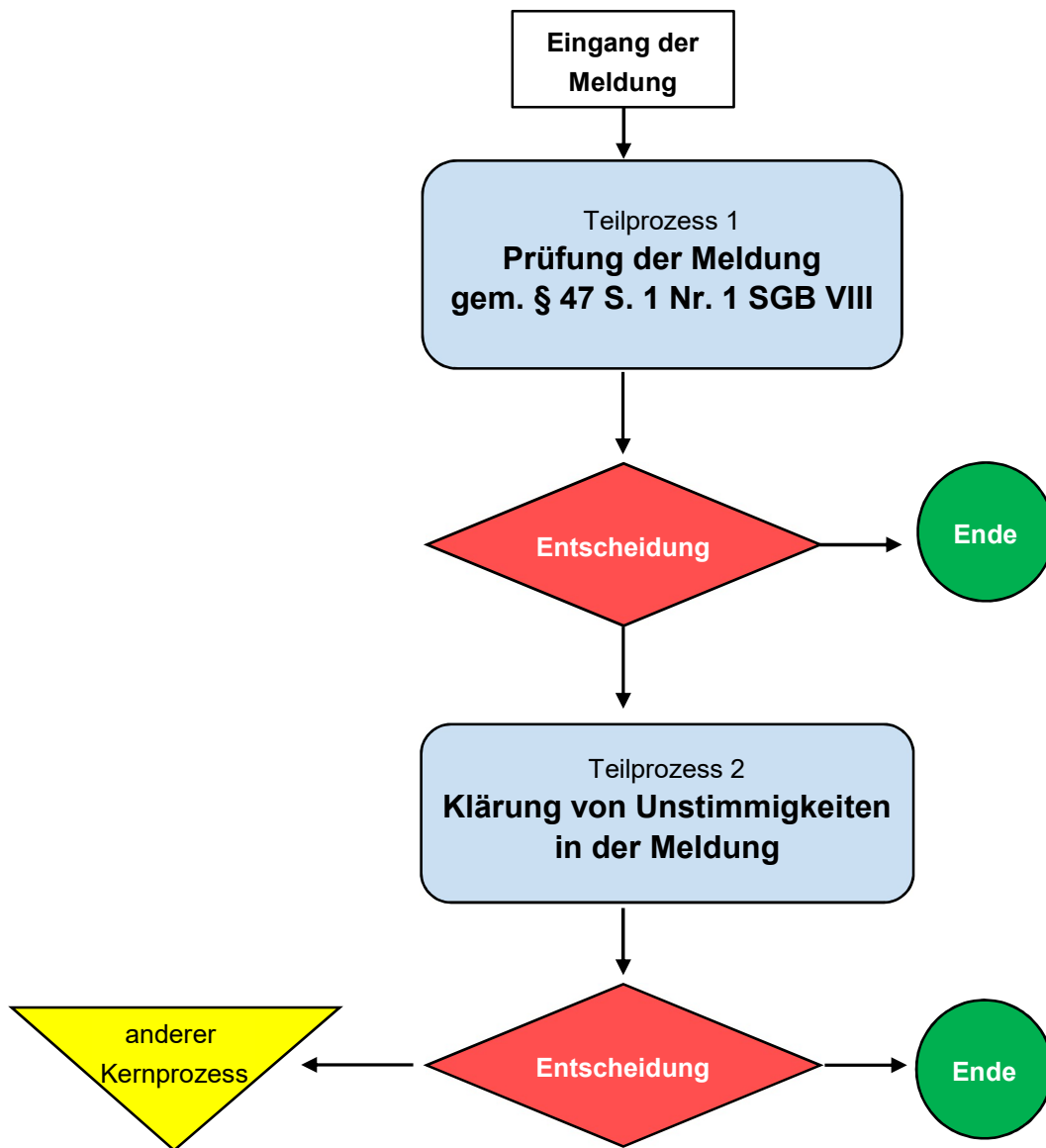
## **Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**





### § 46 Örtliche Prüfung



(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in S. 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den S. 1 und 2 zu dulden.

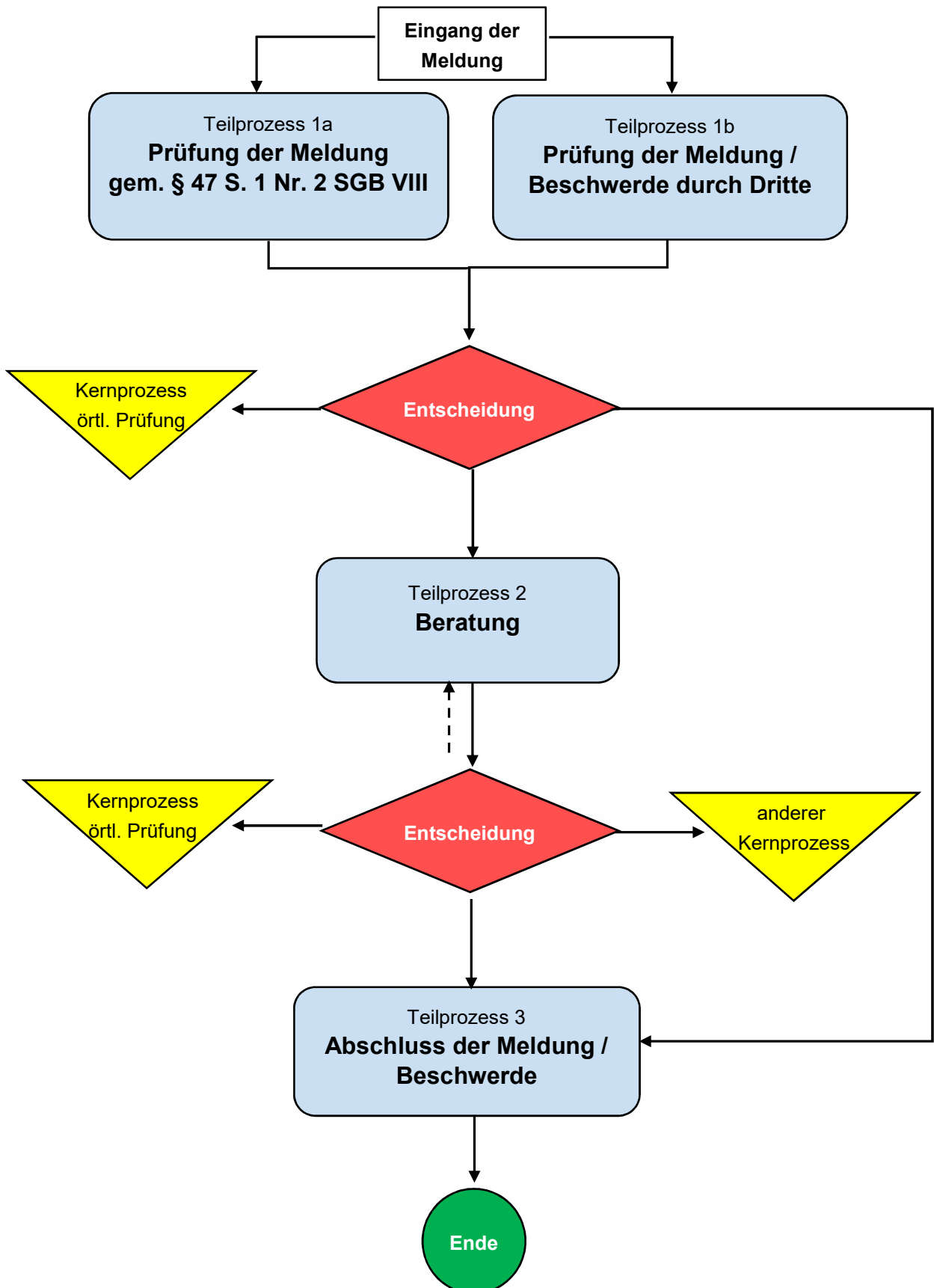
7. Kernprozess: Meldung der Betriebsaufnahme gemäß § 47 S. 1 Nr. 1 SGB VIII



<b>Teilprozess 1</b>	<b>Prüfung der Meldung der Betriebsaufnahme gemäß § 47 S. 1 Nr. 1 SGB VIII</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Die Daten der eingegangenen Meldung des Trägers sind vollständig und mit den Vorgaben der erteilten Betriebserlaubnis abgeglichen.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.</li> <li>• Prüfung der Meldung auf Vollständigkeit der geforderten Angaben.</li> <li>• Nachfrage beim Träger bzw. Nachforderung fehlender Angaben.</li> <li>• Abgleich der Daten der eingegangenen Meldung des Trägers mit den relevanten Vorgaben in der Betriebserlaubnis.</li> <li>• Feststellung von Übereinstimmung mit oder Abweichung von den Vorgaben der Betriebserlaubnis.</li> <li>• Beteiligung des örtlich zuständigen Jugendamts.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Aktenvermerk</li> <li> Meldebogen</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

<b>Teilprozess 2</b>	<b>Klärung von Unstimmigkeiten in der Meldung</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Bestehende Unstimmigkeiten in der Meldung sind mit dem Träger geklärt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besprechung / Beratung zu den Unstimmigkeiten mit dem Träger.</li> <li>• Anforderung der Korrektur bzw. Ergänzung einer unvollständigen Meldung.</li> <li>• Prüfung der nachgereichten Informationen.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Aktenvermerk</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

8. Kernprozess: Meldungen von Ereignissen und Entwicklungen gemäß § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII und Meldungen / Beschwerden durch Dritte


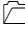


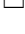




<b>Teilprozess 1a</b>	<b>Prüfung einer Meldung gem. § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII bzw. einer Beschwerde durch Dritte</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Das weitere Vorgehen bezüglich der eingegangenen Meldung des Trägers ist geklärt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.</li> <li>• Prüfung, inwieweit die Meldung zeitnah, vollständig und inhaltlich schlüssig eingegangen ist.</li> <li>• Prüfung, ob Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Wohl der Kinder / Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigt sein kann.</li> <li>• Prüfung der Einbeziehung von Behörden nach anderen Rechtsvorschriften.</li> <li>• Im Einzelfall: Beratung mit Kolleginnen / Kollegen und Vorgesetzten.</li> <li>• Im Einzelfall: Einbindung weiterer interner Stellen.</li> <li>• Nachfrage beim Träger bzw. Bitte um Übersendung weiterer Informationen zur Klärung des Sachverhalts.</li> <li>• Aufforderung an den Träger zur Informationsübermittlung an weitere zuständige Stellen / Personen (z. B. fallzuständiges Jugendamt, Personensorgeberechtigte).</li> <li>• Information an den Träger zum weiteren Vorgehen.</li> <li>• Information an das örtlich zuständige Jugendamt bzw. an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Einzelfall: Kolleginnen / Kollegen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde bzw. Vorgesetzte</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• fallzuständiges Jugendamt bzw. fallzuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📄 Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li>📄 BAG LJÄ „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskin- derschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ – 2. aktualisierte Fassung (2013)</li> <li>📁 Vorgang / Akte</li> <li>📄 Aktenvermerk</li> <li>📄 Meldebogen</li> </ul>

<b>Anmerkungen</b>	<p><u>Wichtig:</u> Im gesamten Kernprozess „Meldung gemäß § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII“ sind strafrechtlich relevante Aspekte fortlaufend zu berücksichtigen und abzuwägen, ob seitens der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde – nachrangig in Bezug auf andere Prozessbeteiligte oder Dritte – eine Strafanzeige notwendig ist.</p>
--------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

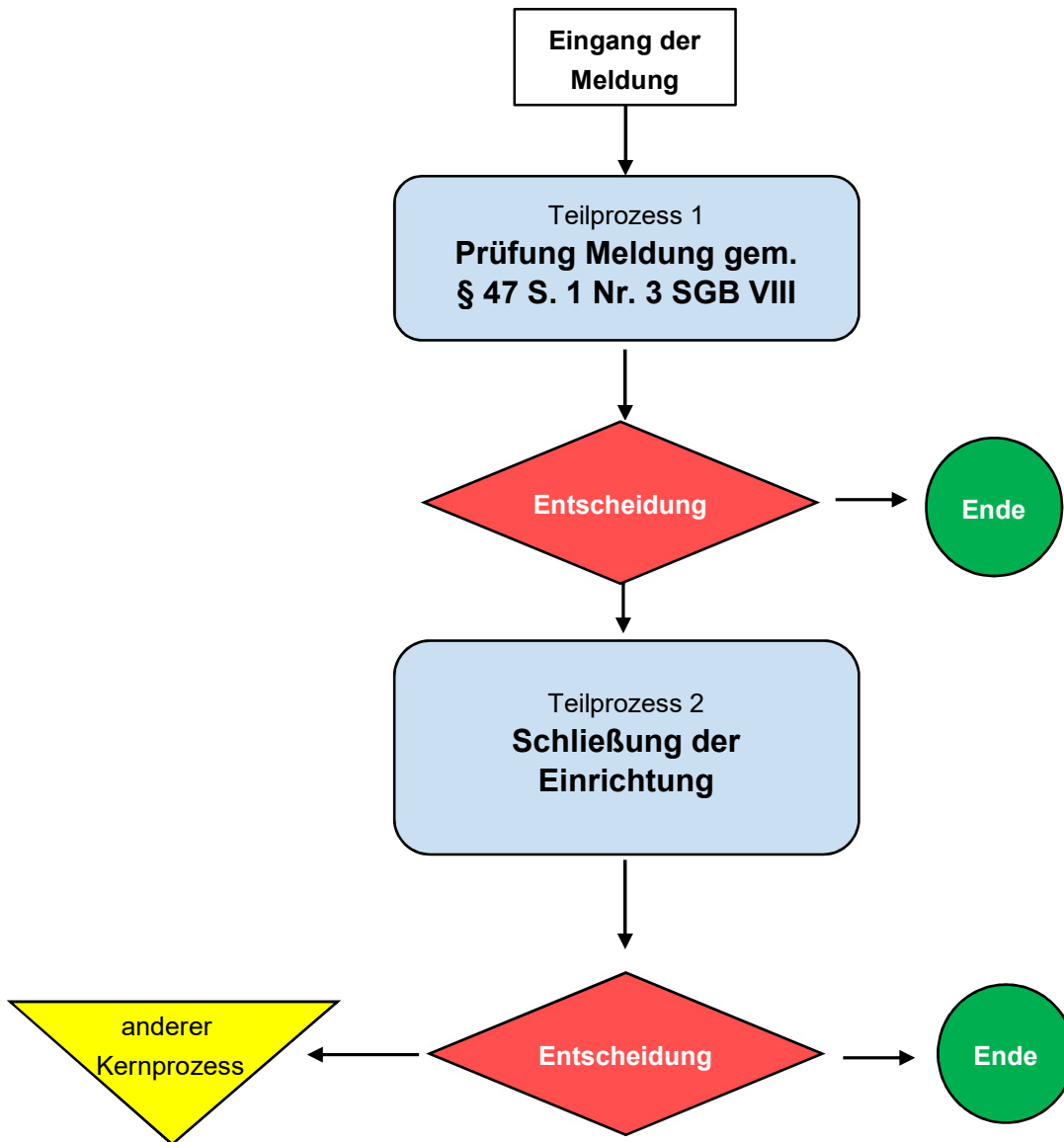
<b>Teilprozess 1b</b>	<b>Prüfung einer Meldung / Beschwerde durch Dritte</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Das weitere Vorgehen bezüglich der eingegangenen Meldung / Beschwerde Dritter ist geklärt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.</li> <li>• Nachfrage bei Dritten bzw. Bitte um Übersendung weiterer Informationen zur Klärung des Sachverhalts.</li> <li>• Prüfung, ob Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Wohl der Kinder / Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigt sein kann.</li> <li>• Prüfung der Einbeziehung von Behörden nach anderen Rechtsvorschriften.</li> <li>• Im Einzelfall: Beratung mit Kolleginnen / Kollegen und Vorgesetzten.</li> <li>• Prüfung, ob seitens des Trägers eine Meldung zum Inhalt der Beschwerde vorliegt bzw. ob eine Information an den Träger über Inhalt der Meldung / Beschwerde erforderlich ist.</li> <li>• Information des Trägers.</li> <li>• Anforderung einer Stellungnahme des Trägers.</li> <li>• Aufforderung an den Träger zur Informationsübermittlung an weitere zuständige Stellen / Personen (z. B. fallzuständiges Jugendamt, Personensorgeberechtigte).</li> <li>• Information an das örtlich zuständige Jugendamt.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• Dritte (Beschwerdeführer)</li> <li>• im Einzelfall: Vorgesetzte, Kolleginnen / Kollegen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• fallzuständiges Jugendamt bzw. fallzuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>





<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>📄 Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li><li>📄 BAG LJÄ „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskin- derschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichti- gen Einrichtungennach § 45 SGB VIII“ – 2. aktualisierte Fas- sung (2013)</li><li>📁 Vorgang / Akte</li><li>📄 Aktenvermerk</li></ul>
<b>Anmerkungen</b>	<p><u>Wichtig:</u> Im gesamten Kernprozess „Meldung gemäß § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII“ sind strafrechtlich relevante Aspekte fortlaufend zu berücksichtigen und abzuwägen, ob seitens der Betriebserlaub- nis erteilenden Behörde – nachrangig in Bezug auf andere Pro- zessbeteiligte oder Dritte – eine Strafanzeige notwendig ist.</p>

<b>Teilprozess 2</b>	<b>Beratung</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Der Träger wurde hinsichtlich seiner Pflichten und der Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten (§ 45 Abs. 6 SGB VIII).
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarung eines Beratungsgesprächs.</li> <li>• Durchführung des Beratungsgesprächs mit dem Träger (ggf. telefonisch).</li> <li>• Vereinbarung / Absprachen mit dem Träger über einzureichende Unterlagen, ggf. konzeptionelle Anpassungen.</li> <li>• Vereinbarung mit dem Träger über zu beseitigende Mängel und das weitere Vorgehen.</li> <li>• Hinweis an Träger über weiter gehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften.</li> <li>• Fristvereinbarung</li> <li>• Vereinbarung eines weiteren Beratungstermins.</li> <li>• Im Einzelfall: Beratung mit Kolleginnen / Kollegen und Vorgesetzten.</li> <li>• Einbindung weiterer interner Stellen.</li> <li>• Schreiben an den Träger über getroffene Vereinbarung.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• Spitzenverband</li> <li>• im Einzelfall: Vorgesetzte bzw. Kolleginnen / Kollegen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• fallzuständiges Jugendamt bzw. fallzuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Beratungsprotokoll</li> <li> Aktenvermerk</li> <li> Schreiben an den Träger</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

<b>Teilprozess 3</b>	<b>Abschluss der Meldung / Beschwerde</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung ist hinsichtlich der gemeldeten Aspekte nicht beeinträchtigt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückmeldung an den Träger, dass (nach dem aktuellen Sachstand) davon auszugehen ist, dass das Wohl der Kinder / Jugendlichen in der Einrichtung nicht beeinträchtigt ist.</li> <li>• Information bezüglich des Ergebnisses der Klärung an das örtlich zuständige Jugendamt bzw. den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.</li> <li>• Information bez. des Ergebnisses der Klärung an das fallzuständige Jugendamt bzw. den fallzuständigen Sozialhilfeträger.</li> <li>• Information an Behörden nach anderen Rechtsvorschriften bzw. an Dritte.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• Spitzenverband</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• fallzuständiges Jugendamt bzw. fallzuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Dritte (Beschwerdeführer)</li> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Aktenvermerk</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

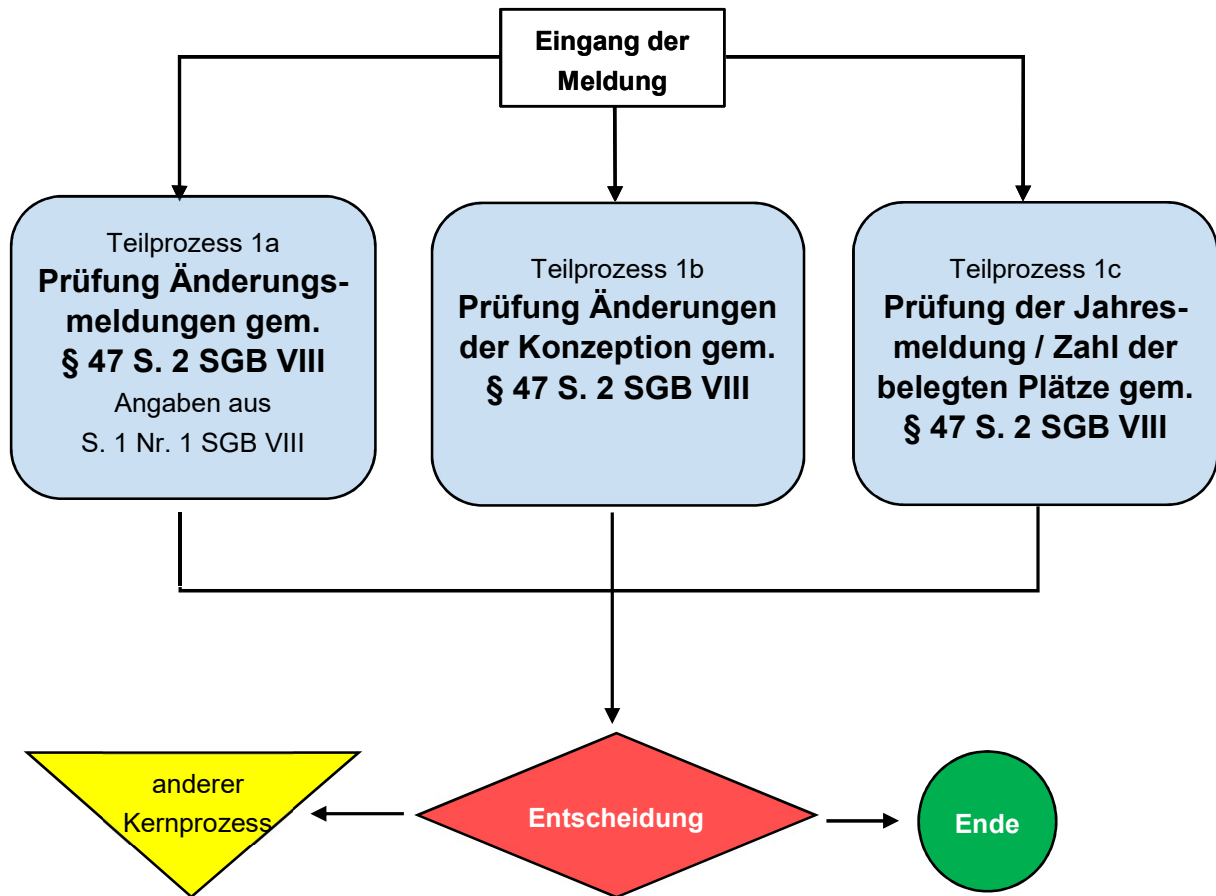
9. Kernprozess: Meldungen der bevorstehenden Betriebsschließung gemäß § 47 S. 1 Nr. 3 SGB VIII









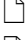

<b>Teilprozess 1</b>	<b>Prüfung von Meldungen gemäß § 47 S. 1 Nr. 3 SGB VIII</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Die Daten der eingegangenen Meldung des Trägers sind auf Vollständigkeit geprüft.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.</li> <li>• Prüfung der Meldung auf Vollständigkeit der geforderten Angaben.</li> <li>• Nachfrage beim Träger bzw. Nachforderung fehlender Angaben.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• fallzuständiges Jugendamt bzw. fallzuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Aktenvermerk</li> <li> Meldebogen</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--


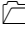


<b>Teilprozess 2</b>	<b>Schließung der Einrichtung</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Der Verbleib der betreuten Kinder bzw. Jugendlichen nach Schließung der Einrichtung ist zwischen Träger, dem örtlichen zuständigen Jugendamt und den jeweils fallzuständigen Jugendämtern geklärt. Die Einrichtung ist geschlossen.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einholen einer Mitteilung über den Verbleib der Kinder bzw. Jugendlichen nach Schließung.</li> <li>• Nachfrage beim Träger bzw. Nachforderung fehlender Angaben.</li> <li>• Beratung des Trägers zu offenen Fragen.</li> <li>• Information an das örtlich zuständige Jugendamt bzw. an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger, dass die Betriebs-erlaubnis erloschen ist.</li> <li>• Information an Behörden nach anderen Rechtsvorschriften.</li> <li>• Schriftliche Rückmeldung an den Träger.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägervorteiler/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• fallzuständige Jugendämter bzw. fallzuständige Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📄 Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li>📁 Vorgang / Akte</li> <li>📄 Aktenvermerk</li> <li>📄 Meldebogen</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<p><u>Wichtig:</u> In Kooperation zwischen örtlichem Jugendamt, fallzuständigen Jugendämtern und Betriebs-erlaubnis erteilender Behörde ist der Verbleib der Kinder bzw. Jugendlichen rechtzeitig vor der Schließung der Einrichtung zu klären.</p>

10. Kernprozess: Meldungen gemäß § 47 S. 2 SGB VIII



<b>Teilprozess 1a</b>	<b>Prüfung von Änderungsmeldungen gem. § 47 S. 2 SGB VIII i. V. m. § 47 S. 1 Nr. 1 SGB VIII</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Das weitere Vorgehen bezüglich der eingegangenen Änderungsmeldung des Trägers ist geklärt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.</li> <li>• Prüfung auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angaben.</li> <li>• Nachfrage beim Träger bzw. Nachforderung fehlender Angaben.</li> <li>• Prüfung, inwieweit die gemeldeten Angaben eine Änderung der bestehenden Betriebserlaubnis nach sich ziehen können oder anderweitige Konsequenzen nötig sind.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• in Einzelfällen: Kolleginnen / Kollegen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Aktenvermerk</li> <li> Meldebogen</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

<b>Teilprozess 1b</b>	<b>Prüfung Änderungen der Konzeption gemäß § 47 S. 2 SGB VIII</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Das weitere Vorgehen bezüglich der geplanten konzeptionellen Änderung ist geklärt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.</li> <li>• Prüfung auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angaben in der Meldung.</li> <li>• Nachfrage beim Träger bzw. Nachforderung fehlender Angaben.</li> <li>• Prüfung auf Grundlage der bisherigen Konzeption und Betriebserlaubnis, inwieweit die gemeldeten Angaben eine Änderung der Betriebserlaubnis erforderlich machen.</li> <li>• im Einzelfall: Beratung mit Kolleginnen / Kollegen und / oder Vorgesetzten.</li> <li>• Vereinbarung eines Beratungstermins.</li> <li>• Einbindung des örtlich zuständigen Jugendamts bzw. örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers nach landesrechtlichen Vorgaben.</li> <li>• Dokumentation.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• im Einzelfall: Vorgesetzte und / oder Kolleginnen / Kollegen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• Spitzenverband</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Aktenvermerk</li> <li> Meldebogen</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

<b>Teilprozess 1c</b>	<b>Prüfung der Jahresmeldung über die Zahl der belegten Plätze gemäß § 47 S. 2 SGB VIII</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Die Zahl der belegten Plätze ist fristgemäß bekannt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.</li> <li>• Prüfung auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angaben in der Meldung zu einem festgelegten Stichtag.</li> <li>• Nachfrage beim Träger bzw. Nachforderung fehlender Angaben.</li> <li>• Bei Abweichungen von der Betriebserlaubnis: Vereinbarung eines Beratungsgesprächs zur Sachverhaltsklärung.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Aktenvermerk</li> <li> Meldebogen</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

Kernprozess: Meldungen gemäß § 47 SGB VIII

## **Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**

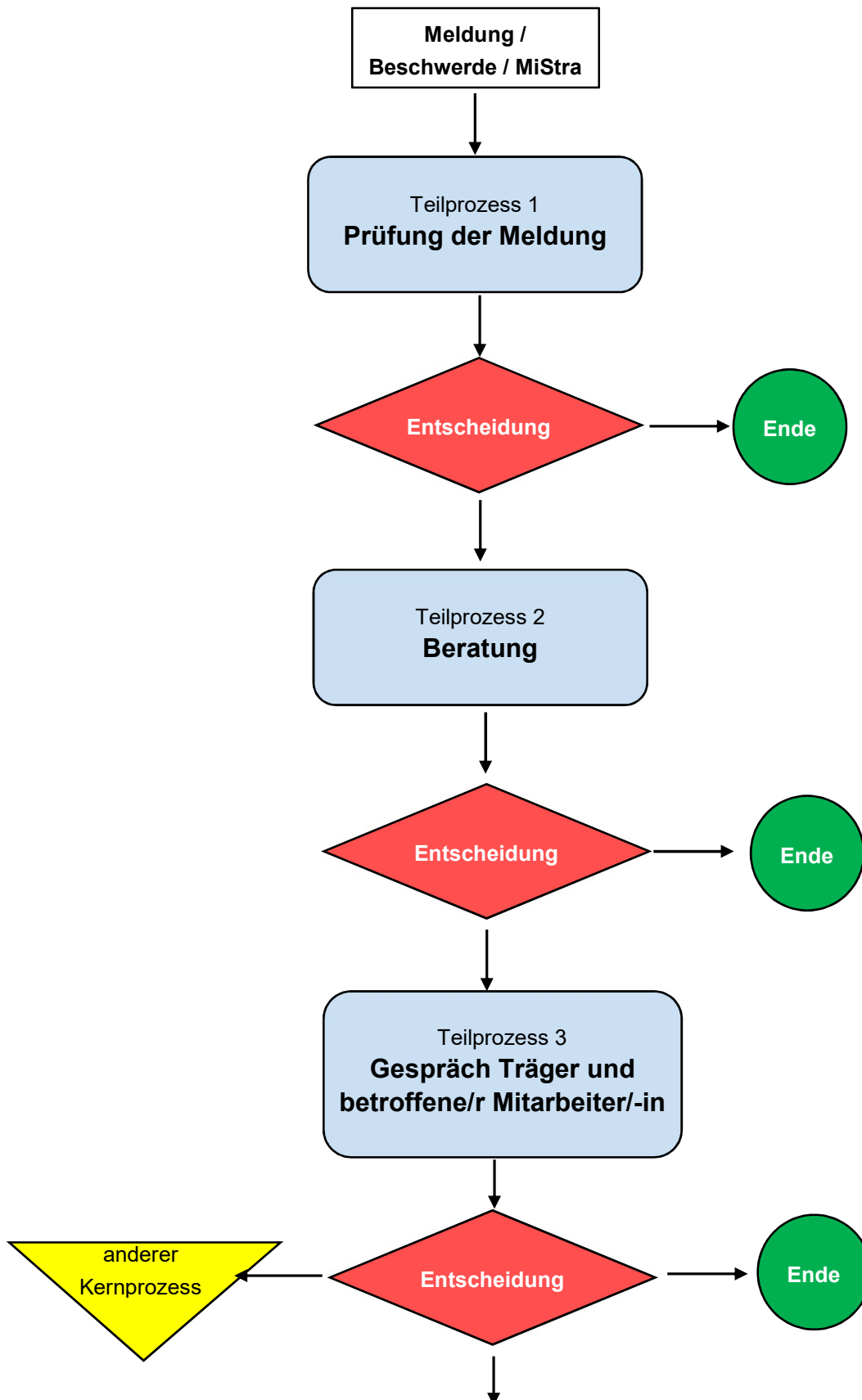
### § 47 Meldepflichten

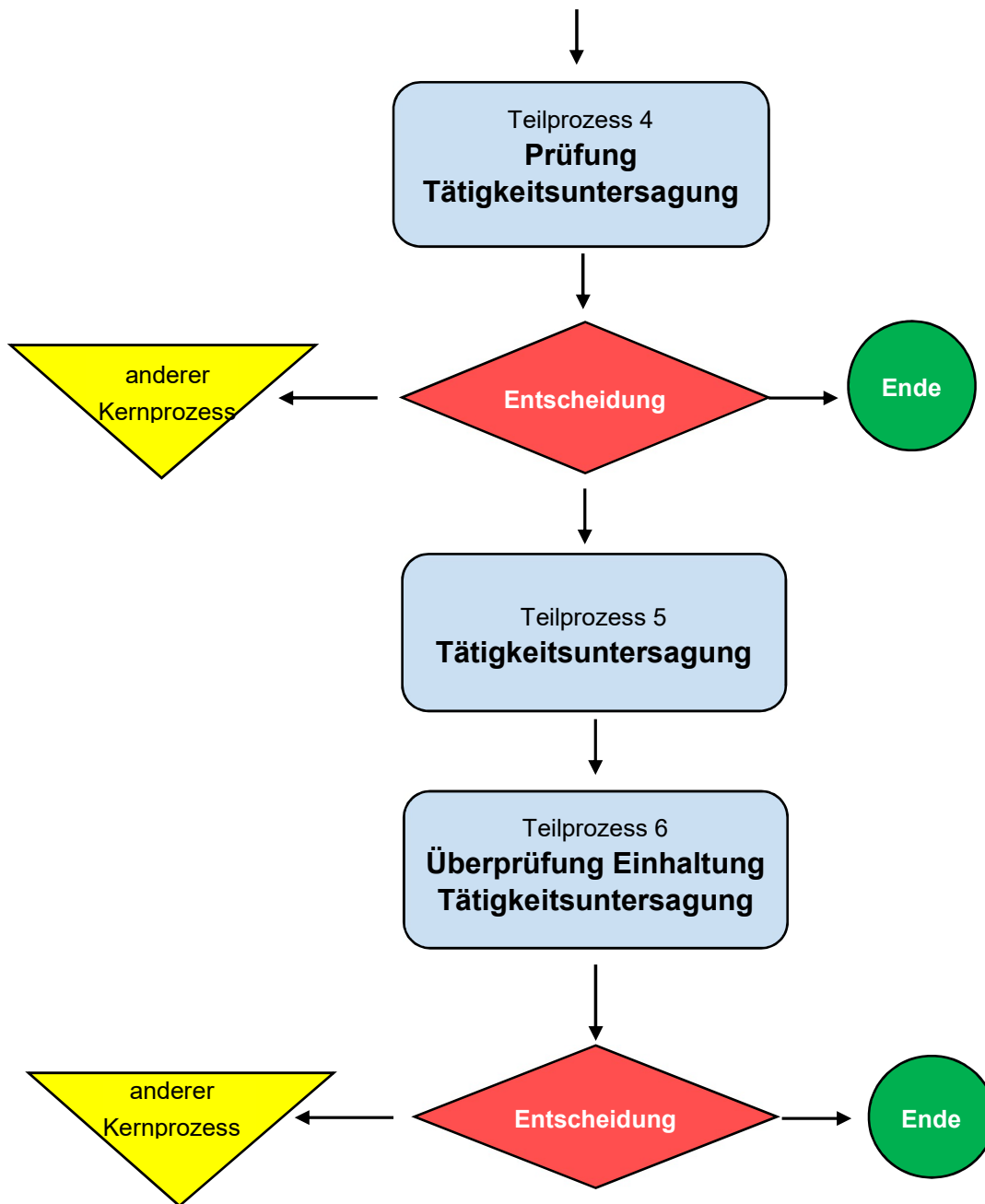
Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nr. 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

11. Kernprozess: Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII








<b>Teilprozess 1</b>	<b>Prüfung der Meldung / Beschwerde / Mitteilung in Strafsachen (MiStra)</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Das weitere Vorgehen bez. der eingegangenen Meldung des Trägers bzw. Dritter ist geklärt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.</li> <li>• Prüfung, ob seitens des Trägers eine Meldung zum Inhalt der Meldungen / Beschwerde / MiStra vorliegt.</li> <li>• Prüfung, ob die betreffende Person aktuell in einer betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtung tätig ist.</li> <li>• Prüfung der Meldung auf Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, dass der / die Mitarbeiter/-in die erforderliche Eignung nicht besitzt.</li> <li>• Nachfrage bei den Meldenden, der Staatsanwaltschaft und / oder beim Träger mit der Bitte um Übersendung weiterer Informationen zur Klärung des Sachverhalts.</li> <li>• Im Einzelfall: Beratung mit Kolleginnen / Kollegen und / oder Vorgesetzten.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägervorteiler/-innen bzw. Trägervollmächtigte</li> <li>• Staatsanwaltschaft</li> <li>• Meldende bzw. Dritte</li> <li>• im Einzelfall: Kolleginnen / Kollegen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde und / oder Vorgesetzte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📄 Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen</li> <li>📁 Vorgang / Akte</li> <li>📄 Aktenvermerk</li> <li>📄 Meldebogen</li> </ul>

<b>Anmerkungen</b>	<p><u>Wichtig:</u> Zur Sicherstellung des Kinderschutzes in der betroffenen Einrichtung kann es im Einzelfall erforderlich sein, nach Teilprozess 1 direkt in die Prüfung der Tätigkeitsuntersagung (Teilprozess 4) einzusteigen.</p> <p>Im gesamten Kernprozess „Tätigkeitsuntersagung“ sind strafrechtlich relevante Aspekte fortlaufend zu berücksichtigen und abzuwägen, ob seitens der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde – nachrangig in Bezug auf andere Prozessbeteiligte oder Dritte – eine Strafanzeige notwendig ist.</p>
--------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Teilprozess 2</b>	<b>Beratung</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Der Träger wurde hinsichtlich seiner Pflichten und der Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten (§ 45 Abs. 6 i. V. m. § 48 SGB VIII).
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einladung zum Beratungsgespräch.</li> <li>• Durchführung des Beratungsgesprächs (ggf. telefonisch), im Einzelfall unter Beteiligung des / der Vorgesetzten und / oder von Juristinnen / Juristen.</li> <li>• Vereinbarung mit dem Träger über seine Möglichkeiten, den / die betreffende/n Mitarbeiter/-in anderweitig zu beschäftigen.</li> <li>• Beratung mit Kolleginnen / Kollegen und / oder Vorgesetzten.</li> <li>• Bei Bedarf Hinweis an den Träger über etwaige Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften.</li> <li>• Fristsetzung</li> <li>• Vereinbarung eines weiteren Beratungstermins.</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• Juristinnen / Juristen</li> <li>• Kolleginnen / Kollegen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde</li> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• Spitzenverband</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>

<b>Instrumente / Dokumente</b>	 Vorgang / Akte  Aktenvermerk
<b>Anmerkungen</b>	--

<b>Teilprozess 3</b>	<b>Gespräch Träger und betroffene/r Mitarbeiter/-in</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Es ist geklärt, ob die Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Einrichtung weiter bestehen.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung des Gesprächs.</li> <li>• Beratung mit Kolleginnen / Kollegen.</li> <li>• Abstimmung mit der / dem Vorgesetzten.</li> <li>• Durchführung des Beratungsgesprächs (ggf. telefonisch), im Einzelfall unter Beteiligung der / des Vorgesetzten und / oder von Juristinnen / Juristen</li> <li>• Vereinbarung / Absprache mit dem Träger und der / dem betreffenden Mitarbeiter/-in über Maßnahmen zur Gewährleistung des Kindeswohls.</li> <li>• Fristsetzung</li> <li>• Vereinbarung eines weiteren Beratungstermins.</li> <li>• Dokumentation</li> <li>• Schreiben an den Träger über getroffene Vereinbarungen.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• Juristinnen / Juristen</li> <li>• Kolleginnen / Kollegen der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde</li> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> <li>• betroffene/r Mitarbeiter/-in, ggf. anwaltliche Vertretung</li> <li>• Spitzenverband</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	 Vorgang / Akte  Aktenvermerk
<b>Anmerkungen</b>	

<b>Teilprozess 4</b>	<b>Prüfung Tätigkeitsuntersagung</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Es ist geklärt, dass der / die betroffene Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiter/-in die für ihre / seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung der / des Vorgesetzten in den Entscheidungsprozess.</li> <li>• Einbindung weiterer interner Stellen.</li> <li>• Klärung, ob Gründe vorliegen, aufgrund derer von der Anhörung gem. § 24 SGB X abgesehen werden kann, z. B. Anordnung sofortige Vollziehung gemäß § 80 VwGO – ansonsten:</li> <li>• schriftliche Anhörung des Trägers gem. § 24 SGB X mit Fristsetzung (i. d. R. nicht unter zwei Wochen) und parallel</li> <li>• schriftliche Anhörung der / des betroffenen Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterin / Mitarbeiters gemäß § 24 SGB X (Anhörung Beteiligter).</li> <li>• Bewertung der Stellungnahmen des Trägers sowie der / des betroffenen Beschäftigten oder der sonstigen Mitarbeiterin / des sonstigen Mitarbeiters.</li> <li>• Abschließende juristische und fachliche Abwägung zum Erlass der Tätigkeitsuntersagung als Maßnahme zur Abwendung der drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder / Jugendlichen.</li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses der Bewertung.</li> <li>• Information an das örtlich zuständige Jugendamt bzw. den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 67 ff. SGB X.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• Juristinnen / Juristen</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Aktenvermerk</li> <li> Anhörungsschreiben</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<p><u>Wichtig:</u> Die teilweise oder vollumfängliche Tätigkeitsuntersagung muss das einzige und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ent-</p>

	<p>sprechende Mittel zur Abwendung der drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder / Jugendlichen sein.</p> <p>Wurde ein Vorwurf gegen eine Beschäftigte / einen Beschäftigten erhoben und dauern die Ermittlungen noch an, so kommt (noch) nicht die Tätigkeitsuntersagung, sondern die Erteilung einer nachträglichen Auflage zur Betriebserlaubnis mit dem Inhalt in Betracht, die Beschäftigte / den Beschäftigten vorläufig bis zur Klärung des Verdachts von der Tätigkeit fernzuhalten (vgl. Wiesner Kommentar SGB VIII, 5. Aufl., 2015, S. 986, Rn. 5).</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Teilprozess 5</b>	<b>Tätigkeitsuntersagung</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Die Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII ist erteilt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellen des Bescheids zur teilweisen oder vollumfänglichen Tätigkeitsuntersagung bzw. der Verfügung in Abstimmung mit Vorgesetzten bzw. Juristinnen / Juristen und Bekanntgabe an den Träger, ggf. mit Fristsetzung.</li> <li>• Die Untersagungsverfügung stellt einen Verwaltungsakt dar. Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt dem- / derjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder die / der von ihm betroffen ist.</li> <li>• Im Einzelfall: Einbindung weiterer interner Stellen.</li> <li>• Ggf. Androhung eines Zwangsgelds gem. §§ 11, 13 VwVG, für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Tätigkeitsuntersagung.</li> <li>• Information über die erteilte Tätigkeitsuntersagung an das örtlich zuständige Jugendamt bzw. den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.</li> <li>• Information über die Tätigkeitsuntersagung an die fallzuständigen Jugendämter bzw. Sozialhilfeträger, wenn der Träger dieses nicht selbst übernimmt.</li> <li>• Information an Behörden nach anderen Rechtsvorschriften.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• Juristinnen / Juristen</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• fallzuständiges Jugendamt bzw. fallzuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften, Strafverfolgungsbehörden</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Vorgang / Akte</li> <li>📄 Aktenvermerk</li> <li>📄 Bescheid zur Tätigkeitsuntersagung</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

<b>Teilprozess 6</b>	<b>Überprüfung der Einhaltung der Tätigkeitsuntersagung</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Der Träger hat die Tätigkeitsuntersagung umgesetzt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei konkreten Hinweisen auf Zuwiderhandlung gegen die Tätigkeitsuntersagung: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bewertung des Sachverhalts,</li> <li>○ Abstimmung mit dem / der Vorgesetzten,</li> <li>○ ggf. Abstimmung mit Juristinnen / Juristen,</li> <li>○ Prüfung und ggf. Einleitung weiterer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen,</li> <li>○ schriftliche Mitteilung an den Träger über das Ergebnis der Überprüfung.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• Juristinnen / Juristen</li> <li>• weitere Beteiligte (in Abhängigkeit von internen Vorgaben)</li> <li>• Trägervertreter/-innen bzw. Trägerbevollmächtigte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spitzenverband</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• fallzuständiges Jugendamt bzw. fallzuständiger Sozialhilfeträger</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Vorgang / Akte</li> <li>📄 Aktenvermerk</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

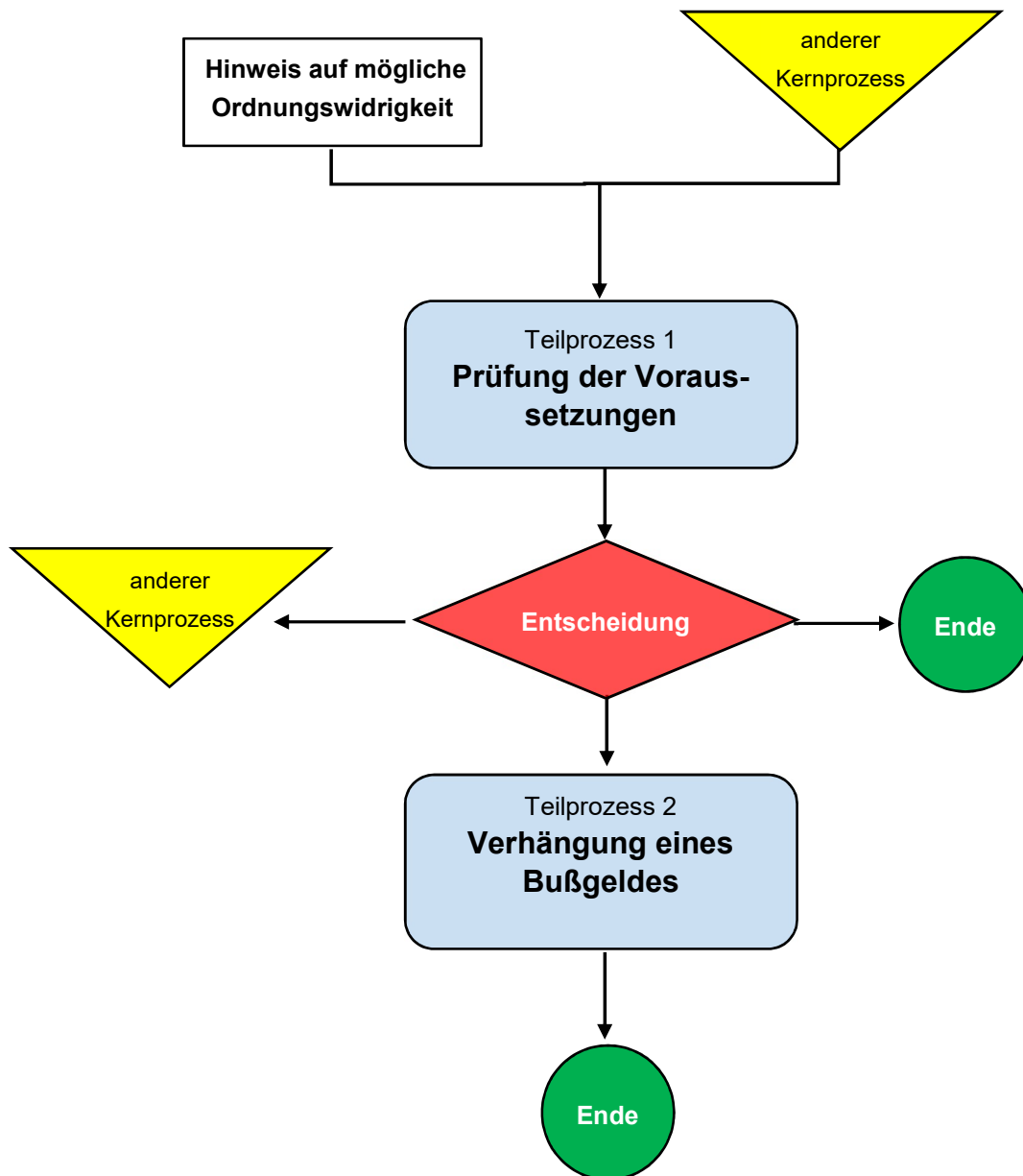
Kernprozess: Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII



## **Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**

### § 48 Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

**12. Kernprozess: Verhängung eines Bußgeldes gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 2, 3 SGB VIII**



<b>Teilprozess 1</b>	<b>Prüfung der Voraussetzungen für eine Bußgeldverhängung</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Die Entscheidung ist getroffen, ob die Voraussetzungen für die Verhängung eines Bußgeldes vorliegen.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der örtlichen Zuständigkeit.</li> <li>• Prüfung der sachlichen Zuständigkeit gemäß § 35 OWiG und landesrechtlicher Vorschriften.</li> <li>• Prüfung von Verjährungsfristen gemäß §§ 31 ff. OWiG.</li> <li>• Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 2, 3 SGB VIII.</li> <li>• Anhörung der betroffenen natürlichen bzw. juristischen Person gemäß § 55 OWiG.</li> <li>• Prüfung der Einwendungen der betroffenen natürlichen bzw. juristischen Person.</li> <li>• Abstimmung mit Vorgesetzten und / oder Juristinnen / Juristen.</li> <li>• Ggf. Einstellung des Verfahrens ohne Verhängung eines Bußgeldbescheids.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• Juristinnen / Juristen</li> <li>• betroffene natürliche bzw. juristische Person</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	--
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Vorgang / Akte</li> <li> Anhörungsschreiben</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

<b>Teilprozess 2</b>	<b>Verhängung eines Bußgeldes</b>
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Der Bußgeldbescheid ist erteilt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bemessung des Bußgeldes im Rahmen des § 104 Abs. 2 SGB VIII, § 17 OWiG.</li> <li>• Klärung des Zahlungsweges (Kontoverbindung, Kassenzettel).</li> <li>• Erstellen des Bußgeldbescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zu Rechtfertigungsgründen, Entschuldigungsgründen etc.</li> <li>• Abstimmung mit der / dem Vorgesetzten und / oder Juristinnen / Juristen.</li> <li>• Hausinterne Verständigung über den Ausgang des Verfahrens (Zahlungseingang / Einspruch / gerichtliche Entscheidung / Vollstreckung).</li> <li>• Im Einzelfall: Verfahrensübergreifende Mitteilung von Amtswegen gemäß § 49a OWiG.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgesetzte</li> <li>• Juristinnen / Juristen</li> <li>• Betroffene natürliche bzw. juristische Person</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zuständige Zahlstelle</li> <li>• örtlich zuständiges Jugendamt bzw. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger</li> <li>• Behörden nach anderen Rechtsvorschriften</li> </ul>
<b>Instrumente / Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Vorgang / Akte</li> <li>📄 Bußgeldbescheid</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	--

## **Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**

### § 104 Bußgeldvorschriften

#### (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 S. 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 45 Abs. 1 S. 1, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 97a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

## **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**

### § 1 Begriffsbestimmung

(1) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

(2) Eine mit Geldbuße bedrohte Handlung ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes im Sinne des Abs. 1 verwirklicht, auch wenn sie nicht vorwerfbar begangen ist.

### § 8 Begehen durch Unterlassen

Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand einer Bußgeldvorschrift gehört, handelt nach dieser Vorschrift nur dann ordnungswidrig, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

### § 9 Handeln für einen anderen

#### (1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

### § 17 Höhe der Geldbuße

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts Anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

### § 30 Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nr. 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nr. 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

### § 31 Verfolgungsverjährung

(1) Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen. § 27 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt, wenn das Gesetz nichts Anderes bestimmt,

1. ...

2. in zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro bedroht sind,

3. ...

4. in sechs Monaten bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.

(3) Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

### § 35 Verfolgung und Ahndung durch die Verwaltungsbehörde

(1) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsbehörde zuständig, soweit nicht hierzu nach diesem Gesetz die Staatsanwaltschaft oder an ihrer Stelle für einzelne Verfolgungshandlungen der Richter berufen ist.

### § 46 Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren

(1) Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

### § 47 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen.

### § 55 Anhörung des Betroffenen

(1) § 163a Abs. 1 der Strafprozessordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, dass es genügt, wenn dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

### § 56 Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde

(1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

## § 66 Inhalt des Bußgeldbescheides

### (1) Der Bußgeldbescheid enthält

1. die Angaben zur Person des Betroffenen und etwaiger Nebenbeteiligter,
2. den Namen und die Anschrift des Verteidigers,
3. die Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften,
4. die Beweismittel,
5. die Geldbuße und die Nebenfolgen.

### (2) Der Bußgeldbescheid enthält ferner

1. den Hinweis, dass
  - a. der Bußgeldbescheid rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach § 67 eingelegt wird,
  - b. bei einem Einspruch auch eine für den Betroffenen nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann,
2. die Aufforderung an den Betroffenen, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft oder einer etwa bestimmten späteren Fälligkeit (§ 18)
  - a. die Geldbuße oder die bestimmten Teilbeträge an die zuständige Kasse zu zahlen oder
  - b. im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vollstreckungsbehörde (§ 92) schriftlich oder zur Niederschrift darzutun, warum ihm die fristgemäße Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, und
3. die Belehrung, dass Erzwingungshaft (§ 96) angeordnet werden kann, wenn der Betroffene seiner Pflicht nach Nr. 2 nicht genügt.

(3) Über die Angaben nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 hinaus braucht der Bußgeldbescheid nicht begründet zu werden.

## § 67 Form und Frist

(1) Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und 302 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel gelten entsprechend.

(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

## § 69 Zwischenverfahren

(1) Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Verwaltungsbehörde als unzulässig. Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.

(2) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Verwaltungsbehörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt. Zu diesem Zweck kann sie

1. weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen,

2. von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77a Abs. 2) verlangen.

Die Verwaltungsbehörde kann auch dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will; dabei ist er darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

(3) Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach Abs. 1 S. 1 verfährt; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist. Die Entscheidung über einen Antrag auf Akteneinsicht und deren Gewährung (§ 49 Abs. 1 dieses Gesetzes, § 147 der Strafprozessordnung) erfolgen vor Übersendung der Akten.

(4) Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben der Verfolgungsbehörde auf sie über. Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie weder das Verfahren einstellt noch weitere Ermittlungen durchführt.

(5) Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts kann der Richter beim Amtsgericht die Sache unter Angabe der Gründe mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen; diese wird mit dem Eingang der Akten wieder für die Verfolgung und Ahndung zuständig. Verneint der Richter beim Amtsgericht bei erneuter Übersendung den hinreichenden Tatverdacht einer Ordnungswidrigkeit, so kann er die Sache durch Beschluss endgültig an die Verwaltungsbehörde zurückgeben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

## § 71 Hauptverhandlung

(1) Das Verfahren nach zulässigem Einspruch richtet sich, soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, die nach zulässigem Einspruch gegen einen Strafbefehl gelten.

## § 81 Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren

(1) Das Gericht ist im Bußgeldverfahren an die Beurteilung der Tat als Ordnungswidrigkeit nicht gebunden. Jedoch darf es auf Grund eines Strafgesetzes nur entscheiden, wenn der Betroffene zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist

**13. Mitglieder der Arbeitsgruppe „Betriebserlaubnis / HzE“ zur Erarbeitung der vorliegenden Handlungsempfehlung**

<b>Baden-Württemberg</b>	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Landesjugendamt	Gudrun Mittner
<b>Bayern</b>	Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt	Stefanie Zeh-Hauswald
<b>Berlin</b>	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	Britta Schröter
<b>Brandenburg</b>	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Abteilung Kinder, Jugend und Sport	Elke Wagner
<b>Bremen</b>	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat junge Menschen in besonderen Lebenslagen – Landesjugendamt	Thomas Möhlenbrock
<b>Hamburg</b>	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie	Martin Knischewski
<b>Hessen</b>	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	Burkhard Lauber
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt	Sebastian Mader
<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt	Brigitte Wagner
<b>NRW Rheinland</b>	Landschaftsverband Rheinland LVR-Landesjugendamt Rheinland	Stephan Palm
<b>NRW Westfalen-Lippe</b>	Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Landesjugendamt Westfalen	Ali Atalay
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Landesjugendamt	Barbara Liß
<b>Saarland</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Landesjugendamt	Lena Altmeyer

Mitglieder BAG Landesjugendämter – AG Betriebserlaubnis / HZE

<b>Sachsen</b>	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz – Landesjugendamt	Dana Hinz
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Landesverwaltungsamt – Landesjugendamt	Kathrin Vahl
<b>Schleswig-Holstein</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Landesjugendamt	Britta Ratjens
<b>Thüringen</b>	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Landesjugendamt	Horst Plass